PROGRAMM

des

Städtischen Schiller-Realgymnasiums

zu

Stettin

Ostern 1896.

Inhalt.

STETTIN.
Druck von F. Hessenland.
1896.

1896. Progr. No. 153.

Aus pommerschen Hexenprozessakten.

Ein Beitrag zur Geschichte des pommerschen Volksglaubens.

Von

Dr. A. Haas.

Über pommersche Hexenprozesse ist bisher nicht allzuviel veröffentlicht worden. Nur der umfangreiche Sensationsprozess gegen Sidonia von Borck, welche am 19. August 1620 vor dem Mühlenthore zu Stettin mit dem Schwerte hingerichtet und dann verbrannt wurde, hat mannigfache Behandlung in der Litteratur erfahren.[1]) Ein anderer Hexenprozess aus dem Jahre 1653 ist in den Pommerschen Provinzial-Blättern V (1823) S. 86–118 und ein dritter Prozess aus dem Jahre 1701 von W. Reinhold (Chronik der Stadt Stolp S. 64 ff.) ausführlich beschrieben worden. Eine seltene, mir nicht zugänglich gewesene Druckschrift ist die von S. D. G. Scheerbarth: Diplomatische Nachricht von der i. J. 1787 in und um dem königl. Preussisch-Pommerschen Domänen-Justizamt Bütow, gerichtlich untersuchten vorgegebenen Hexengeschichte, nebst dem dadurch auf höheren Befehl veranlassten Gutachten und Replik, herausgegeben mit drey gegen diesen Aberglauben gehaltenen Predigten, Stettin 1793 (vgl. Wutstrack: Beschreibung von Pommern S. 250 und Neue Preuss. Provinzial-Blätter II. Folge, III. Bd. Königsberg 1853, S. 165 f.). Sonst finden sich nur gelegentliche und vereinzelte Mitteilungen über pommersche Hexenprozesse teils in Zeitschriften, teils in Stadtgeschichten.[2])

Wenn man aus der Spärlichkeit dieser Nachrichten schliessen wollte, dass es mit der Hexenbrennerei in Pommern nicht so schlimm gewesen sei wie anderswo, so dürfte das ein trügerischer Schluss sein. In einzelnen Gegenden Hinterpommerns ist die Zahl der im 17. Jahrhundert verbrannten Hexen gewiss annähernd so gross gewesen, wie in anderen Teilen Deutschlands, in welchen bereits statistische Erhebungen hierüber gemacht sind. Für Pommern wird eine solche Übersicht erst möglich sein, wenn die in den Archiven, zumal den städtischen Archiven, aufbewahrten Prozessakten zugänglich gemacht sein werden.

---

[1]) Die ältere Litteratur über diesen Prozess hat Wutstrack: Beschreibung von Pommern S. 520 ff. und Zober in der Sundine 1831 S. 337 f. zusammengestellt. Ferner vgl. F. W. Barthold: Geschichte von Rügen und Pommern IVb S. 485 ff. — Monatsblätter, herausgegeben von der Ges. für pomm. Gesch. und Atkde., VII 1893 S. 58 ff. — Der Vollständigkeit halber sei auch angeführt W. Meinhold: Sidonia von Borck die Klosterhexe, angebliche Vertilgerin des gesammten herz.-pomm. Regentenhauses, drei Bände, Leipzig 1848, und Paul Wendt: Sidonia von Borck, Trauerspiel in fünf Aufzügen, Stettin 1874.

[2]) Hahn und Pauli: Pommersches Archiv II, 2. S. 118 ff. — Haken: Pommersche Provinzial-Blätter V, S. 249 ff. — W. Quistorp: Das liebe Pommerland II, S. 277 f. (Aus dem alten Nemitzer Kirchenbuche). — Monatsblätter I, S. 143 f. (aus dem Kirchenbuche der Parochie Schulzenhagen und Bast), I, S. 177 ff. (aus dem Kirchenbuche der Parochie Kerstin), V, S. 145 ff. (aus den Kirchenbüchern von Fritzow [Hoff]). — Cramer: Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow I, S. 315 f. — L. Kücken: Geschichte der Stadt Cammin i. P. S. 118 ff. — Oom: Chronik der Stadt Barth S. 155 ff. — v. Raumer: Die Insel Wollin S. 160 ff. — H. Riemann: Geschichte der Stadt Greifenberg i. P. S. 200 ff. — Derselbe: Geschichte der Stadt Colberg S. 433 ff. — Wutstrack a. a. O. S. 250.

Der folgenden Darstellung sind mehrere aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammende Prozessakten zu Grunde gelegt, welche sich im Besitze der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde befinden.[1]) Den Inhalt dieser Prozesse kennen zu lernen, dürfte um so wichtiger erscheinen, als in ihnen zahlreiche Reste alten Volksglaubens enthalten sind, welche uns den Schlüssel zu späteren, grösstenteils noch jetzt vorhandenen abergläubischen Meinungen und Vorstellungen liefern. In letzterer Beziehung aber ist unsere heimatliche Provinz besonders reich zu nennen, wie ein Blick auf U. Jahns Hexenwesen und Zauberei in Pommern (Balt. Stud. 36, 169 ff.) und auf die einschlägigen Abschnitte in den Blättern für pommersche Volkskunde beweist. Die Jahnsche Arbeit hat die vorhandenen Hexenprozessakten nicht berücksichtigt, und so ist denn auch die Bedeutung, welche die Hexenprozesse für das Geistesleben des niederen Volkes, zumal auf dem platten Lande, haben, für Pommern noch nicht gewürdigt worden. Diese Lücke an der Hand der vorerwähnten Prozessakten auszufüllen, unternimmt die folgende Darstellung.

Der Glaube an die Thätigkeit und Wirksamkeit der Hexen und Zauberer scheint von Anfang an in der Natur des Menschen zu liegen. Wir finden diesen Glauben zu allen Zeiten, sowohl vor als auch nach Christi Geburt, und bei allen Völkern, sowohl bei den Kulturvölkern des Morgen- und Abendlandes, als auch bei den uncivilisierten Völkern der aussereuropäischen Continente. Was Deutschland im besonderen betrifft, so bestimmt schon der Sachsen- und Schwabenspiegel für die Zauberei den Feuertod, und eine ähnliche Bestimmung enthält der um 1530 abgefasste Wendisch-Rügianische Landgebrauch.[2]) Aber die eigentliche Verfolgung der Hexen vermittelst der Inquisition beginnt erst im christlichen Mittelalter, nachdem Hexerei und Ketzerei vielfach mit einander verquickt waren. Im Jahre 1484 (5. Dezember) gab Papst Innocenz VIII. jene berüchtigte Bulle, durch welche zwei Professoren der Theologie, die Dominikaner Heinrich Institor (Krämer) und Jakob Sprenger, jener für Oberdeutschland, dieser für die Rheingegend, als Inquisitoren mit den ausgedehntesten Vollmachten bestellt wurden, um gegen alle Personen beiderlei Geschlechts einzuschreiten, welche sich mit bösen Geistern verbinden, durch ihre Zaubereien Menschen und Tieren schaden, die Felder und ihre Früchte verderben, den christlichen Glauben ableugnen und andere Verbrechen, vom Feinde des menschlichen Geschlechts getrieben, begehen (O. Wächter: Vehmgerichte und Hexenprozesse S. 119). Die beiden eben genannten Inquisitoren verfassten dann den zuerst zu Köln 1489 gedruckten und bald so berühmt gewordenen malleus maleficarum oder Hexenhammer, welcher nun als Norm für die Hexeninquisition angesehen wurde.

Der auf diese Weise geregelten geistlichen Gerichtsbarkeit trat im Anfange des folgenden Jahrhunderts die weltliche Gerichtsbarkeit zur Seite in Gestalt der sogenannten Carolina d. i. des Kaisers Karl V. im Jahre 1533 publizierten „Hals- oder peinlichen Gerichtsordnung", welche auch in Pommern verschiedene Auflagen erlebt hat.[3]) Die Carolina beschränkte nun zwar die Anwendung der Tortur im einzelnen; sie hat aber nichts desto weniger zur Verbreitung und Vermehrung der Hexenprozesse in mannigfacher Weise beigetragen. In Deutschland ist daher gerade das 16. und 17. Jahrhundert so recht eigentlich die Zeit der Hexenprozesse, während sie z. B. in Frankreich schon im 14. Jahrhundert ihren Anfang nahmen.

---

[1]) Im alten Kataloge sind dieselben mit der Bemerkung versehen: Vier volumina alter Akten, welche in früherer Zeit von dem Kgl. Oberlandesgericht zu Stettin verkauft worden sind.

[2]) Tit. 243 ed. Gadebusch: Von Töverschen. Obwohl der That halber im Fürstentum Rügen wenig gerichtet und Gottlob! bis jetzt wenig beschuldigt sind . . . so hielten es die Alten nichts desto weniger dafür, dass man sie billig und von Rechts wegen verbrennen sollte.

[3]) Sie erschien in Stettin 1569, Barth 1590, Stettin 1663 und Stettin 1673.

Wann die Hexenverfolgungen in Pommern begonnen haben, kann ich aus Mangel an ausreichendem Material nicht sagen.[1]) Dass die Anwendung der Folter schon verhältnismässig frühzeitig vorkommt, ist zwar an und für sich kein Beweis für das gleichzeitige Vorkommen von Hexenprozessen, doch möchte ich wenigstens in aller Kürze darauf verweisen.

Der Stralsunder Bürgermeister Otto Voge oder Fuge liess bereits im Jahre 1453 den rügenschen Landvogt Raven Barnekow auf die Folter spannen; ebenso den Matthias Darne, einen ehrlichen Bürger. Doch wissen wir nicht, worin die Folterung bestanden hat. Vgl. J. v. Bohlen: Bischofsroggen S. 180 f. — Ferner wird auf einem Bilde des aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts stammenden Usedomer Klappaltars die Geisselung Christi als in einer Folterkammer stattfindend dargestellt. Die beiden Hände Christi sind zusammengebunden und an einem Strick befestigt, welcher über eine an der Decke des Zimmers angebrachte Rolle läuft; zwei Männer mit rohem Gesichtsausdruck und dunklem Schnauzbart stehen dabei und haben ihre Geisseln zum Schlage erhoben, während ein Dritter mit ebenso gemeinen Zügen und einem Pflaster auf dem Kopf Christo ins Antlitz speit. Die Art und Weise, wie die Geisselung hier dargestellt ist, entspricht der bei der Tortur häufig angewendeten, sogenannten Elevation oder Expansion, welche zuweilen durch Geisselhiebe und andere Martern verschärft wurde. — Ob man hiernach annehmen darf, dass die ersten Hexenverfolgungen in Pommern schon zur Zeit des Katholicismus stattgefunden haben, darüber werden erst weitere Forschungen Gewissheit verschaffen können.

Die älteste, mir bis dahin bekannt gewordene Nachricht über pommersche Hexen findet sich in Nikolaus Gentzkows Tagebuch, wo es unter dem 23. März 1558 also heisst: 1558 (März 23.) worden [in Stralsund] 3 wiuer vnd 1 kerl gebrandt; darunder was eine, Woltbrecht Vosses genomet ... Dit sulue wiff ward darum gebrandt, dat sie jn pinlicken vorhor vnd sunst frywillig bekant, wo sie to Dantzke eine kunst gelert, dadurch sie 2 spiritus familiares als Sandeken vnd Spundeken auergekamen (sc. überkommen, geerbt), deren rades sie geleuet, wen sie den luden artztenie geuen wolde vp die meinung, dat sie sick ernheren konde; ock kunde sie andere kunste mehr, die sie tom deile in der bodelye bewiset (Balt. Stud. XII 2, S. 9). Gegen Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts sind die Hexenprozesse in Pommern bereits völlig im Schwange[2]), und der bald darauf einfallende dreissigjährige Krieg mit seinen Greueln und Schrecken hat sicher nicht wenig dazu beigetragen, den Glauben an die Einwirkung der Hexen und Zauberer zu vermehren. Ein sprechender Beweis hierfür ist der pommersche Historiograph Johannes Mikrälius, der in der zweiten Hälfte seiner „Sechs Bücher vom alten Pommerlande" ein getreues Abbild von dem Wunder- und Aberglauben seiner Zeit geliefert hat.

Die Akten und Nachrichten, welche mir zur Verfügung gestanden haben, beziehen sich lediglich auf die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die einzelnen Prozesse hier aufzuführen, ist überflüssig; nur das eine möchte ich hinzufügen, dass alle Prozesse im Gebiete des ehemaligen Bistums Cammin gespielt haben.

Den Anfang eines Hexenprozesses bilden meist ganz gleichgiltige und zufällige Dinge: Dorfgeklatsch und Weibergezänk[3]) geben ebenso häufig Veranlassung zur Erhebung der Anklage, wie ein Diebstahl oder Unglücksfall resp. Tod eines Menschen oder Tieres.

---

[1]) Was in dem vorher angezogenen Kapitel des Wendisch-Rügianischen Landgebrauches von den Töverschen angeführt wird, bezieht sich mehr auf abergläubische Gebräuche, als auf das, was wir so recht eigentlich unter Hexenwesen verstehen. Vgl. Blätter für Pomm. Vkde. IV, S. 17 f.

[2]) Friedeborn berichtet im III. Buch der Stettinischen Geschichten zum Jahre 1601: Den 10. Mai wird in St. Nicolaus-Kirche allhie um acht Uhr unter der Predigt eine schwarze Katze gesehen, so über die Leute hergesprungen und hernach verschwunden. War ein Teufelsgespenst, von der Zauberin Trine Rungen angerichtet, so den 20. Juli 1602 verbrannt.

[3]) Nur ein einziges Mal habe ich gefunden, dass sich das Gericht gegen derartige Beweismittel ablehnend verhält. Der Hofrat Flesch in Stargard schreibt 1731 in einem Aktenstück: Die vorliegenden Argumente seien nicht sehr schwerwiegend, denn es komme auf die Plauderei alter Weiber nicht an, sondern es müsse etwas Reelles sein, worauf man sich fundiren wolle. — Eine ähnliche erfreuliche Äusserung teilt H. Riemann a. a. O. S. 211 mit.

Da der Glaube an die Einwirkung übernatürlicher Mächte, wie schon vorher betont ist, innig verwachsen war mit den Vorstellungen des Volkes, so konnte natürlich sehr leicht jemand in den Verdacht kommen, eine Hexe zu sein. Zwei Frauen streiten sich wegen des Schüttelns der Äpfel; am Tage darauf erkrankt das Kind der einen; folglich muss die andere Frau es dem Kinde angethan haben und eine Hexe sein. — Ein anderes Mal wird ein Ochse krank, eine Kuh giebt plötzlich keine Milch mehr, ein Schwein stirbt, ein Pferd stürzt, beim Buttern will die Butter nicht kommen, das Bier gerät nicht, oder was dergleichen alltägliche Vorkommnisse mehr sein mögen.[1]) Alsbald wird ein Causalnexus zwischen dem Unfall und irgend einer missgünstigen Person gesucht und natürlich auch gefunden; es wird darüber mit den Nachbaren gesprochen, und die Nachrede ist fertig.

Oft begnügte man sich nicht damit, zu dritten Personen über solche Verdächtigungen zu sprechen, sondern man wandte sich direkt an die Person, auf welche der Verdacht gefallen war und verlangte von derselben Abhülfe. Dem Pastor zu Pritzke war ein Ochse erkrankt, „als wenn er gequerschlagt[2]) hätte“. Die Schuld daran sollte Anna Lange, Martin Rennen Eheweib, tragen. Der Pastor ersuchte deshalb den Ehemann derselben, seine Frau zu veranlassen, dass es mit dem Ochsen besser würde. Martin Renne machte denn auch seiner Frau Vorwürfe und schlug sie, worauf dieselbe zum Stalle des Pastors ging und den Arm in denselben hineinsteckte. Darnach wurde es mit dem Ochsen besser. — Der Hofmeister Jakob Zitzewitz hatte der Tochter der Anna Kuballen, Michel Pirken Eheweibes, einen Schlag gegeben, weil sie beim Hüten der Ochsen eingeschlafen war und die Ochsen ins Korn gelaufen waren. Darauf wurde sein kleines Kind tödlich krank. Als er aber die Anna Kuballen bedrohte, sie solle es mit dem Kinde besser machen oder er würde ein mehreres daraus machen, wurde das Kind wieder gesund. — Herrn Hans Gustav von Lettow war ein Pferd tot gebissen worden. Darauf ging er zu derselben Anna Kuballen, welche er deshalb in Verdacht hatte, ins Haus und schlug wacker auf sie ein, ohne dass weder sie, noch ihr Ehemann etwas dazu sagten.

Nicht selten mögen auch die betreffenden Personen selbst schuld daran gewesen sein, dass ein solcher Verdacht gegen sie erhoben wurde. So z. B. hatte die Anna Maria Everkams, Peter Miltschlaffen Eheweib, zu Wildenhagen im Jahre 1674 den ganzen Tag auf Walpurgis und die folgende Nacht ausserhalb des Hauses zugebracht. Der hierüber befragte Ehemann antwortete bald so, bald so; entweder seine Frau sei nach Henkenhagen, oder sie sei nach Gülzow, oder sie sei auf die Verwalterei gegangen. Die Angeklagte selbst aber sagte bei ihrer Rückkehr: Wo sie gewesen sei, das würde sie nicht sagen. Diese Worte wurden im Dorfe bekannt, und bald sagte jedermann ohne Scheu, die Miltschlaffsche sei die Zeit über auf dem Blocksberge gewesen.

Besonders schwerwiegend wurde der Verdacht, wenn es sich um Krankheit oder Tod eines Menschen handelte. Und ersteres kam recht häufig vor, da alle auffallenden Krankheitserscheinungen für angezaubert erklärt wurden[3]), so z. B. wenn jemand von Siechtum befallen wurde oder „quiente“, d. i. matt und hinfällig wurde, ohne jedoch eine ausgesprochene Krankheit zu haben, oder wenn jemand in Ohnmacht oder Fieberphantasien fiel, oder auch schon wenn jemand plötzlich mit Ungeziefer behaftet wurde. So war Jochim Knieske beim Anblick eines dreibeinigen Hasen zur Erde gestürzt, „dass ihm der Knopf von den Büchsen gesprungen“. Als er dann auf ein Bett gelegt wurde, sagte er, dass ein schwarzer, langer Kerl mit langen Zähnen da stände, welcher ihn „kneipe“. — Jochim Fehr-

---

[1]) Der sonst wider die Hexen so häufig erhobene Vorwurf des Wettermachens oder richtiger des Unwettermachens ist mir in den bisher durchgesehenen pommerschen Prozessakten nicht begegnet. Nur eine Stelle aus dem Prozess der Sidonia von Borck kommt hier in Betracht. Dähnert: P. Bibl. IV. 240 f.

[2]) Die Bedeutung des Wortes ist mir unbekannt.

[3]) Was in dieser Beziehung noch im vorigen Jahrhundert geleistet wurde, zeigt der von J. C. Oelrichs im Pom. Archiv V, S. 247 ff. mitgeteilte aktenmässige Bericht über einen ausserordentlichen magischen Vorfall zu Grossen Tychow (im Belgardschen Kreise in Hinterpommern), welcher vor dem Köslinschen Hofgericht Anno 1734 und 1735 verhandelt worden.

mannsche sagte 1695 wider Engel Möller, des Franz Wittstocken Eheweib, aus: Sie wäre von der letzteren um Erbsen angesprochen worden, und weil sie darein nicht gewilligt, wäre es an sie, da sie ein Bund Erbsen zubinden wollen, wie ein „Dwerwind“ gekommen und hätte sie hin- und hergerissen, dass ihr der Leib ganz mürbe geworden. — Hierbei scheint die Zeugin dasselbe im Sinne gehabt zu haben, was unter den Bekenntnissen der Hexen auf der Folter so häufig begegnet: sie hätten die und die Person durch ihren Geist oder Teufel „stuken lassen“ d. i. niederstauchen, gewaltsam zur Erde werfen lassen.[1])

Auch zwei litterarische Beläge kann ich hier anführen. Georg von Dewitz (geb. 1597) sagt in seiner Autobiographie in Bezug auf seine Töchter: Die vierte Tochter ist unglücklich und tot zur Welt gekommen und solches durch Zauberhexen verursacht worden. Vgl. Wegner: Familien-Gesch. der von Dewitz S. 502.[2]) — Dem Magister Christian Spalkhaver, Pastor zu Wiek auf Wittow 1652—1702, stiess, als er etwa 15 Jahre lang sein Amt verwaltet hatte, ein sonderbarer und ungewöhnlicher Zufall zu: denn wie er die Predigt auf der Kanzel verrichten wollte, überfiel ihn eine unbeschreibliche Angst, die ihm wenig Worte vorzubringen verstattete und ihn nötigte, sich nach Stralsund in die Kur eines berühmten Arztes zu begeben, welcher dies als einen affectus spleneticus betrachtete und nötige Mittel dawider gebrauchte, womit fast ein Jahr hingegangen. Wenige Jahre nach erlangter völliger Genesung bekannte ein „Teufels-Geschmeiss“ auf der Tortur, dass sie dem guten Herrn Pastori dieses angethan. Er ist durch Gottes Gnade gänzlich davon befreit worden. Vgl. Wackenroder: Altes und neues Rügen S. 363 f.

Um in den Verdacht der Hexerei zu kommen, genügte es oft schon, wenn jemand bei vorkommender Krankheit ein vielleicht schon oft bewährtes Hausmittel anwendete, wie das Umwenden des Deckbettes oder der Decke, das Umdrehen des Kranken im Laken oder das Eingeben eines Medikamentes. Etwas bedenklich muss freilich ein Hausmittel erscheinen, welches in dem Prozess der Sidonia von Borck erwähnt wird. Hiernach soll, wie Wolde Albrechts aussagte, ein Bauernweib viel Hexerei getrieben und den Leuten „in den Bregen gegossen haben“; diese leugnete ihr medicinisches Kunststück aus der Rocken-Philosophie nicht, sondern sagte, dass sie dem Patienten eine hölzerne Schüssel, worin sie heiss Wasser, welches drei- oder neunmal gesotten, gethan, auf den Kopf setze; darnach setze sie einen umgekehrten Topf ins Wasser, der das Wasser in die Höhe und in den Topf ziehe, und indem dieses geschähe, zöge sich auch auf gleiche Art der Bregen in dem Kopf zurecht. Vgl. Dähnert: P. Bibl. IV, 245.

Ebenso häufig aber wie Krankheiten, wurde auch der Tod eines Menschen, zumal wenn er plötzlich eintrat oder einen sonst gesunden Menschen traf, der Behexung schuld gegeben. So glaubte Hans Jakob von Rhein auf Wildenhagen, welcher im Jahre 1675 drei erwachsene Söhne innerhalb eines Vierteljahres durch den Tod verlor, dass dieselben infolge einer Behexung „gar erbärmlich ums Leben gekommen“ wären, und machte deshalb der schon genannten Maria Everkams, Peter Miltschlaffen Eheweib, den Prozess.

Auch wunderbare und auffallende Naturerscheinungen gaben zu Verdächtigungen Anlass. So findet sich die noch heutiges Tages vorhandene Vorstellung von dem feurigen Draken, welcher an schönen Sommerabenden durch die Luft zieht und seinem Herrn Geld, Korn und Lebensmittel zuträgt, auch bereits in unseren Hexenprozessen. Beispielsweise sagt David Matz 1695 als Zeuge aus: Wie er zur Nachtzeit gewacht, habe er gesehen, dass der Engel Möller Haus so gestanden, als wenn es in Feuer gestanden, und wäre die Leuchtung davon in sein Fenster geschlagen, dass er darüber aufstehen wollen. Und dies wäre zweimal und jedesmal vor Mitternacht geschehen. Er könne solches nicht anders deuten, als dass es „der Drach“ gewesen sein müsse. —

---

[1]) Wenn es in der Urgicht des Michel Kannenberg heisst: Wahr, dass er den Schäfer Christian Warmbein zerstücken lassen, so scheint dies missverständlich für „stuken lassen“ gesetzt zu sein.

[2]) In der Leichenpredigt des P. S. Movius auf die Gemahlin des Georg von Dewitz, Anna Catharina, geb. Gräfin von Eberstein, wird nur erwähnt, dass die vierte Tochter „unglücklich und tot zur Welt gekommen“ (S. 68).

Oft werden dreibeinige Hasen gesehen, wie man ja auch jetzt noch vielfach glaubt, dass die Hexen die Gestalt dreibeiniger Hasen annehmen können. So sagt Jochim Knieske, um aus der grossen Zahl der Beispiele wenigstens eins anzuführen, im Jahre 1695 als Zeuge aus: Ihm wäre beim Nachhausegehen ein Hase mit drei Beinen begegnet, nach welchem er geworfen habe. Als er aber nach Hause gekommen, wäre er fast unsinnig geworden und hätte immer gesagt: „Sehet, da steht der Wittstockschen Teufel, der kneift mich! Ich weiss nicht, wo ich bleiben soll."

Auch sonst erregen Hase, Hund, Wolf und andere Tiere Verdacht, da man sie für die Geister einer Hexe ansieht. Der Sohn der Eva Volkmann erzählte im Jahre 1688, seine Mutter hätte Hasen in der Tonne auf dem Boden sitzen; die fütterte sie und schmierte sie mit Öl. — Sophie Meisters bezeugte im Jahre 1695: Sie sei vor fünf Jahren in der Nacht beim Mondenschein ins Dorf gegangen, und Jakob Meistersche und Maria Höves seien bei ihr gewesen. Da habe sie gesehen, dass in der Engel Möller Haus oben in der Luke ein ungewöhnliches Tier, ganz schwarz und in Gestalt eines Hundes, gesessen, worüber sie sich so erschreckt, dass sie, ob sie es wohl den vorgenannten Personen sagen und zeigen wollen, doch nicht ein Wort aussprechen können. — Eine andere Zeugin aus demselben Prozesse sagte aus: Im Dorfe hielten sich Wölfe auf, die das Vieh fütterten, aber nicht bissen. Die Tochter der Angeklagten (Engel Möller) habe einen Wolf vor ihrer Mutter Bett auf dem Kumm[1]) liegen gesehen. Dies wurde denn auch von der Tochter bestätigt mit dem Hinzufügen: Die Mutter habe ihr gesagt, sie solle sich nicht fürchten; der Wolf thäte ihr nichts. — Ein fünfzehnjähriger Dienstjunge bezeugte 1688: Er hätte einmal in der Abenddämmerung im Hause der Eva Volkmann ein Ding gesehen, das wäre „greisslicht" gewesen, hätte nur drei Beine gehabt und wäre hinter das Heu unter die Auke (Raum des Hausbodens, welcher von dem untersten Teile des Daches begrenzt wird) gehüpft, womit es ihm aus dem Gesicht gekommen wäre. Als der Dienstjunge hiervon zu anderen Leuten gesprochen, wäre er in eine 14tägige Krankheit verfallen. — Noch trivialer wird uns die Aussage der Dienstmagd Anna Bohlmann erscheinen, welche bezeugte: Sie hätte einen Topf mit Hafer vom Boden aus einer Tonne holen wollen; als sie aber das Brett, womit die Tonne zugedeckt war, fortgenommen, habe sie zwei Ratten in der Tonne gefunden, die nicht von selbst hätten herausspringen wollen. Als sie dann mit einem Stock in die Tonne geschlagen habe, sei zwar die eine Ratte herausgesprungen, die andere aber sei in der Tonne herumgelaufen.

Bisweilen kommen auch noch andere, zum Teil höchst wunderbare Verdächtigungen vor. So sagt z. B. Jakob Lichtenfeldt, ein Weber und freier Mann, im Jahre 1692 gegen Jochen Renne aus, dass er mit letzterem einstmals auf dem Kindelbier gewesen, da dann dieser Renne einen Haufen Latein geredet, worüber er sich sehr verwundert, weil er nicht lesen können, daher ihn ein jeder für einen Hexenmeister hielte, woran nicht zu zweifeln sei.

Solche und ähnliche Gerüchte sind es, die zunächst im Dorfe von Mund zu Mund eine Zeitlang — manchmal mehrere Jahre lang — herumgetragen werden. Dann giebt irgendein neuer Vorfall Veranlassung, dass die Hexe von dem zuständigen Gerichtsherrn in Haft genommen wird. Da es an Zeugenaussagen nicht mangelt, ist bald genügend Material beisammen, um zum Verhör der verdächtigen Person schreiten zu können. Es ist fast ausnahmslose Regel, dass die Angeklagte ihre Schuld leugnet, auch wenn sie mit den Zeugen confrontiert wird. Das nützt ihr aber nichts. Die Akten werden zunächst abgeschlossen und zur Begutachtung an die juristische Fakultät irgendeiner Universität, wie Greifswald, Rostock, Frankfurt a. O., seit der Wende des 17. Jahrhunderts an den Schöppenstuhl in Stargard ver-

---

[1]) Das Wort Kumm bezeichnet im hinterpommerschen Plattdeutsch einen viereckigen, deckellosen Holzkasten, aus welchem das Vieh (besonders Schweine und Pferde) zu fressen und zu saufen pflegt. Es bedeutet also dasselbe, was man in Vorpommern als „Trog" oder „Kriww'" ausdrückt, während in Hinterpommern unter „Trog" gewöhnlich ein Backtrog verstanden wird. Das Wort „Kumm" aber bezeichnet in Vorpommern (und ebenso in Mecklenburg) eine henkellose Tasse von der Form einer kleinen Schüssel, welche besonders zum Kaffeetrinken benutzt wird und welche in der Nähe von Stettin und Colberg als „Spülkumm" bezeichnet wird. Vgl. Blätter für Pomm. Volkskunde I, 184.

schickt. Der Bescheid, welcher hierauf erfolgt, lautet meist dahin, die Angeklagte noch einmal in Güte zu ermahnen, dass sie Gott und der Obrigkeit die Ehre gebe und die Wahrheit bekenne, widrigenfalls man schärfer mit ihr verfahren würde; ferner sie zu untersuchen, ob sie Stigmata oder Teufelszeichen an ihrem Leibe habe, und endlich sie zu foltern, damit die Wahrheit herauskomme.

Kam es ausnahmsweise vor, dass die Angeklagte freiwillig gestand und alle von den Zeugen wider sie vorgebrachten Verdachtsmomente als wahr und richtig anerkannte, so war sie damit doch noch nicht sicher vor der Tortur. So z. B. bekannte Anna Kuballen „freiwillig und öffentlich untrüglich gegen ihre Obrigkeit und den Notarius, ohne einiges Vor- und Zureden." Nichts desto weniger befahl der Gerichtsherr Erdmann Christian von Lettow, sie zu foltern, „um ihr Gewissen ganz rein und leicht zu machen", zumal da der Scharfrichter an ihr zwei Teufelszeichen im Nacken bei einander und ein drittes am linken Bein gefunden hatte. Natürlich kamen nun, wie es nicht anders zu erwarten war, bei der Folterung noch weitere gravierende Momente zum Vorschein.

Die Tortur oder Folterung, welche in Pommern abweichend von anderen Gegenden Deutschlands meist des Abends um zehn Uhr begonnen wird, zerfällt in fünf verschiedene Grade. Beim ersten Grade wird der Angeklagten, sei es im Gefängnis oder in der Gerichtsstube, angedroht, wenn sie nicht bekennen würde, solle sie gefoltert werden; auch werden die Folterinstrumente und deren Anwendung erklärt und von den damit hervorzurufenden Schmerzen ein möglichst schwarzes Bild entworfen. — Beim zweiten Grade wird die Angeklagte in die Folterkammer selbst geführt und mit den vorher nur beschriebenen Instrumenten direkt bekannt gemacht. — Beim dritten Grade wird die Angeklagte entkleidet und auf die vorher erwähnten Stigmata untersucht. Findet der Scharfrichter[1]) irgend welche auffällige Stellen, so macht er an ihnen die Nadelprobe, d. h. er sticht, ohne dass es die Angeklagte vermutet, mit einer Nadel in das Mal, um zu probieren, ob Blut darnach fliesse. Man meinte nämlich, dass die der Hexe vom Teufel aufgedrückten Male gefühllos seien und kein Blut enthielten. Nach dieser Untersuchung wird der Angeklagten der sogenannte „Peinkittel", ein ärmelloses und aus grober Leinewand hergestelltes Gewand, übergeworfen, und alsdann werden ihr Fesseln angelegt. — Der vierte Grad besteht darin, dass die Angeklagte auf die Folterbank oder Leiter gebunden wird und ihr die einzelnen Instrumente angelegt werden.

Diese vier Grade fasst man auch zusammen unter dem Namen der Territion. Der fünfte Grad besteht in der Anwendung der Instrumente selbst.

Die Folterinstrumente sind nach den von mir benutzten Aktenstücken Besitztum des Scharfrichters und werden von diesem zur jedesmaligen Exekution mit zur Stelle gebracht. Scharfrichter aber gab es im 17. Jahrhundert in jeder kleinen Stadt; so hatten z. B. Städte wie Massow, Gollnow, Treptow a. R. und Pyritz ihre eigenen Scharfrichter. Die zur Anwendung kommenden Instrumente sind Daum- und Beinschrauben, die Schnüre oder Schwinken und der gespickte Hase. Bei den Daumschrauben oder Daumstöcken wurden die Daumen durch eiserne Schraubstöcke, welche mit eingekerbten oder mit stumpfen Spitzen versehen waren und welche ganz allmählich immer fester zugeschraubt wurden, zusammengequetscht, und zwar so lange, bis das Blut unter den Nägeln hervorspritzte. Wenn kein Blut kam, so war das ein Zeichen, dass der Teufel seine Hand im Spiel hatte. Die Daumschrauben wendete man zunächst bei einem Daumen, dann beim zweiten, und unter Umständen auch bei beiden Daumen zu gleicher Zeit an.

Hatte die Anwendung der Daumschrauben keinen Erfolg gehabt, so griff man zu den Beinschrauben oder „spanischen Stiefeln." Diese bestanden aus zwei eisernen Platten, welche durch Schrauben zusammengeschraubt werden konnten. Man legte sie um Wade und Schienbein und schraubte sie ganz allmählich zu bis zur Zermalmung der Knochen. Man wendete

---

[1]) Die körperliche Untersuchung der Hexen sollte von Rechts wegen stets durch Frauen vollzogen werden. Da aber eine ehrbare Frau wegen der allgemein gefürchteten Berührung einer Hexe nur in den seltensten Fällen hierzu gefunden werden konnte, so musste der Scharfrichter diese Untersuchung meist selbst besorgen. — Bisweilen fand dieselbe auch erst nach dem ersten Akte der Folterung statt.

die spanischen Stiefeln zuerst einzeln und nachher paarweise an; auch pflegte der Scharfrichter, um den Schmerz zu vergrössern, mit einem Hammer auf die Schrauben zu klopfen. Zuweilen wurden die Beinschrauben mit den Schnüren zugleich und zur Verstärkung derselben angewendet[1]).

Sodann gab es die Elevation oder Expansion. Die Hexe wurde mit gebundenen (und zwar entweder vorne oder auf dem Rücken zusammengebundenen) Händen vermittelst eines Seiles, das über eine Rolle an der Decke lief, abwechselnd in die Höhe gezogen und wieder heruntergelassen, wobei zur Erhöhung der Marter zuweilen noch Gewichte an den Körper gehängt, siedendes Pech auf den Leib gegossen wurde und anderes geschah. Diese Art der Tortur scheint aber in Pommern nicht häufig angewendet zu sein. Dagegen werden fast bei jeder Folterung die Schnüre oder Schwinken[2]) erwähnt: Diese Marter bestand in einem Zusammenschnüren der Arme mit härenen Schnüren, wobei die Schnüre gewöhnlich bis auf den Knochen in das Fleisch einschnitten.

Der „gespickte Hase" endlich, dessen Anwendung ich nur einmal gefunden habe, besteht in einem mit Nägeln versehenen Brett, auf welches die Hexe bei der Elevation gebunden wird; oder es ist eine mit eisernen Spitzen versehene Rolle, über welche die Hexe auf- und abgezogen wird.

Ausser diesen auch sonst bekannten Instrumenten giebt es noch eins, welches vielleicht in Pommern erfunden ist, jedenfalls aber hier mit Vorliebe angewendet worden zu sein scheint. Es ist die pommersche Mütze oder Haube, plattdeutsch Huwe. Dieses Instrument bestand aus einem eisernen Ringe, welcher der Angeklagten um den Kopf gelegt und allmählich immer enger zugeschroben wurde[3]). Die Anwendung der pommerschen Mütze soll sehr gefährlich gewesen sein.

Um ein übermässiges Schreien der auf die Folter gespannten Personen zu verhindern, wurde denselben häufig ein Knebel in den Mund gelegt; dieser Knebel wird teils als Birne, teils als Kimmel[4]) bezeichnet. Dass ihnen auch die Augen verbunden wurden, habe ich nur im Prozess der Sidonia von Borck erwähnt gefunden[5]).

Im allgemeinen scheinen die pommerschen Hexen und Zauberer nicht sehr widerstandsfähig gegen die Folter gewesen zu sein, weshalb denn auch in den meisten Prozessen die Beschreibung des Folterungsaktes mit wenigen Worten abgethan wird. Es wurde Gewicht darauf gelegt und dem Geständnis der Hexe um so mehr Glauben beigemessen, wenn sie schon nach gelinder Tortur bekannte, was denn auch jedesmal in den Akten ausdrücklich hervorgehoben wird. Dagegen wurde es für sehr gravierend erachtet, wenn die Hexe bei der Tortur keine Thränen vergoss. — Vereinzelt finden sich aber auch Beispiele, wo das Verhör auf der Tortur einen geradezu erschütternden Verlauf nimmt und sich zu dramatischer Schärfe zuspitzt.

Im Jahre 1688 wurde der Eva Volkmann, des Hans Götken in Scharchow Eheweib, der Prozess gemacht. Sie stand seit langer Zeit in dem Rufe der Zauberei, und schon im Jahre 1679 hatte die Hexe Engel Gust[6]) ausgesagt, nach dem Bericht der Jochim Benterschen habe Eva Volkmann in der Walpurgisnacht auf der Leinewand getanzt mit einem „Dumbhorn oder Dumb" auf dem Kopfe. Durch mannigfache Zeugenaussagen wurde die Angeklagte so belastet, dass sie trotz aller Versicherungen ihrer Unschuld dem Scharfrichter über-

---

[1]) Einmal heisst es: Die Beinschrauben wurden zugeschroben und „angetritzet" d. i. angezogen.

[2]) Die Etymologie des Wortes ist mir nicht bekannt.

[3]) Eine ähnliche Folterung war das sogenannte „Wreudeln", welches die Kaiserlichen im dreissigjährigen Kriege auf Rügen anwendeten. „Die Buben", so berichtet Wackenroder im Alten und Neuen Rügen S. 295, „nahmen einen dicken Strick und zogen ihn um das Haupt und die Schläfe (des zu Folternden) so fest zusammen, dass ihm die Augen aus dem Kopf zu stehen begannen."

[4]) Das Wort Kimmel scheint noch erhalten zu sein in dem plattdeutschen „Kimmeldôk" oder „Kümmeldôk" d. i. dem Tuch, mit welchem bei Zahnschmerz und Gesichtsreissen das Kinn und die Backen umwunden werden. In Dramburg gebraucht man „kimmeln" für würgen.

[5]) Dähnert: Pomm. Bibl. IV, 243.

[6]) Vgl. L. Kücken a. a. O. S. 119.

wiesen wurde. Ein zweimaliger Fluchtversuch schien den schon vorhandenen Verdacht noch weiter zu begründen. Am 23. April 1688, abends 10 Uhr wurde mit dem peinlichen Verhör begonnen. Da die Angeklagte trotz nochmaliger dringlicher Ermahnung, Gott und der Obrigkeit die Ehre zu geben und in Güte die Wahrheit zu bekennen, — bei der Versicherung ihrer Unschuld verharrte, wurde sie dem Scharfrichter vorgestellt, welcher sie anfangs mit Worten „terriret", hernach abgekleidet, zur Leiter geführet, die peinlichen Instrumente vorgelegt und sie ermahnet, nur in Güte zu bekennen; sonst würde er die Schärfe mit ihr vornehmen.

Inquisita: Sie sollten zusehen, ob sie was bei ihr finden könnten; sie habe ein rein Gewissen und könne nicht zaubern; Gott werde es richten.

Hierauf legte ihr der Scharfrichter den Kittel an und band ihr die Hände. Illa winselt: Ach, das sei Gott geklagt! Sehet man zu, ob ich Zeichen habe! Ihr werdet nichts finden. Er setzt ihr die Daumschrauben auf und schraubt solche an, worauf sie gefragt wird, ob sie zaubern könne. Antwort: Nein, ich kann nicht! Ihr mögt mich in Viertel teilen, ich weiss von nichts. Sie werden übel bestehen, die mich hierzu gebracht haben; ich will sie vor Gott verklagen. O, Herr Gott, o, Herr Gott! meine Daumen bersten entzwei!" Endlich erduldet sie die Schrauben ohne sonderliches Zischen oder Angstbezeugung.

Der Scharfrichter hat ihren Leib untersucht, ob sie Stigmata oder sonderliche Zeichen habe. Dabei hat er unter und bei der linken Schulter drei Flecke wie kleine Narben gefunden. Er hat dieselben mit einer grossen Nadel gestochen. Das Loch ist offen stehen geblieben, aber gar kein Blut herausgegangen.

Nachdem ihr die Daumschrauben abgenommen, hat ihr der Scharfrichter die Haare abgenommen und um 11 Uhr die Schwinken angelegt. Als er solche das eine und andere Mal zugezogen, schreit sie; wenn sie aber losgelassen wird, bleibt sie dabei, dass sie nicht hexen könne; sie habe es ihr Lebtag nicht gelernt. Sobald die Schwinken aber wieder angezogen werden, schreit sie von neuem und ruft: Sie wüsste nichts zu sagen. O Herr Gott, o lieber Gott! Ihr lieben Herren, ich bitte euch um tausend Gotteswillen, ich kann nicht zaubern. Ich habe es Euch ja so oft gesagt und zugeschworen, dass ich es nicht kann. Ihr werdet dies vor Gott nicht verantworten können. — Er zieht die Schnüre nochmals zu und fragt, ob sie hexen könne. Sie antwortet: Ja, bald wieder: Nein, ich kann nicht. Ich bin eine ehrliche Frau und habe es meine Lebtage nicht gelernt. Sie wird dann und wann losgelassen und ermahnt, die Wahrheit zu sagen, ob sie hexen könne. Sie antwortet: Nein, sie könne nicht, sie sei eine gute, redliche Frau.

Nachdem ihr der Scharfrichter einen Trunk gegeben, wird sie nochmals peinlich befragt, ob sie hexen könne. Sie ruft: Ja, sie wolle es sagen. Wenn sie losgelassen ist, bleibt sie aber bei ihrem Nein; sie könne nicht hexen. O, ihr Herren, ich bitte um Gotteswillen, lasset mich los!

Darnach wird ihr eine Beinschraube aufs rechte Bein gelegt und ein wenig angeschroben. Sie schreit und bittet, man solle sie loslassen; sie wolle es sagen. Sofort aber revociert sie wieder und sagt, sie wisse nichts zu sagen und könne nicht zaubern. Ob man ihren Jammer wohl ansehen könne? Helft mir doch dieses eine Mal hiervon! Ich habe meine Tage nicht hexen gelernt und will es auch nicht lernen. Ihr wird zugeredet, sie solle losgelassen werden, wenn sie bekennen werde. Sie antwortet: Ja; hernach aber: Nein, sie könne nicht zaubern, wisse auch nichts zu bekennen. Es ist ihr zum Schrecken vorgestellt worden, dass die Nacht noch lange nicht zu Ende wäre und so lange würde ihre Pein dauern und morgen wieder anfangen. Illa: Und ob es währt bis in die Nacht und wieder an den Morgen etc.

Nach der Beinschraube sind die Schwinken noch etwas angezogen, aber sie bleibt bei ihrem Schreien und Rufen, sie könne nicht hexen.

Weil das Gericht einsah, dass durch obbenannte Instrumente, nämlich beide Daumschrauben, die Schwinken und eine Beinschraube nichts von ihr zu erzwingen gewesen, so

ist sie, als es bereits nach Mitternacht war, von der Leiter losgelassen, mit der Drohung, dass sie morgen anderweitig und noch härter angegriffen werden solle, falls sie sich nicht bedenken und in Güte bekennen werde.

In einem anderen Falle wurde die Tortur die ganze Nacht hindurch fortgesetzt, und zwar ohne Zuziehung des zur Leitung der Verhandlung bestellten Notars. Infolge dieser unmenschlichen, ultra medium gradum und eine ganze Nacht hindurch fortgesetzten Tortur wurde die Angeklagte aufs entsetzlichste zugerichtet. Sieben Monate nach erfolgter Tortur fand auf gerichtliche Verfügung eine Besichtigung der Angeklagten statt, worüber es im Protokoll folgendermassen heisst: Sie entblösste ihre beiden Hände und Arme, welche durch die fidiculae oder Schnürbänder erbärmlich zugerichtet, also dass die cicatrices, insonderheit am rechten Arm, ohne Entsetzen nicht anzusehen, wobei sie berichtet, dass der Scharfrichter mit seinen zween Knechten sie von Abend bis an den Morgen grausam gemartert, also dass ihr am rechten Arm durch die Schnürbänder die Ader zerschnitten und derselbe bis auf den Knochen verwundet; und weil sie daran nicht wieder geheilet, hätten sich die Maden darin gesetzet, wodurch sie mehr als Todesschmerzen ausgestanden. Die Angeklagte wurde später vom Schöppenstuhl in Stargard, und zwar lediglich wegen der eigenmächtigen Fortsetzung der Tortur freigesprochen.

Im übrigen legen die Exekutivbeamten, nämlich der Scharfrichter und seine Knechte, grosse Rohheit an den Tag, was freilich dadurch entschuldigt wird, dass es als eine Schmach für den betreffenden Scharfrichter angesehen wurde, wenn die von ihm einmal angegriffene Person nicht zum Geständnis gebracht wurde.

Die Folgen einer so unmenschlichen Grausamkeit konnten natürlich nicht ausbleiben. Häufig starben die Gefolterten, wenn nicht schon während der Tortur, so doch bald nach derselben. Wenn sie aber auch alle Grade überstanden und mit dem Leben davon kamen, so war es doch fast regelmässig um ihre Gesundheit geschehen.[1])

Die Bekenntnisse, welche den armen bejammernswerten Opfern durch die Tortur auf gewaltsame Weise abgepresst wurden, beruhen — wie im Voraus bemerkt werden mag — keineswegs auf augenblicklichen, von der Angst und Qual eingegebenen Einfällen, noch bestehen sie vorwiegend in solchen Angaben, welche ihnen die Gerichtsherren vorgehalten haben mochten, sondern sie sind lediglich Ausdruck dessen, was das Volk von den Hexen und Zauberern glaubte und dachte; und deshalb wird die Volkskunde aus den Bekenntnissen der Hexen ein nicht zu verachtendes Material schöpfen können[2]).

Es giebt zwei Arten, wie die Hexen in die Gemeinschaft ihrer Genossinnen aufgenommen werden: Entweder wenden sie sich aus eigenem Antriebe an eine Hexe oder einen Hexenmeister und lassen sich so in die Geheimnisse der Hexenkunst einweihen, oder sie werden gegen ihren eigenen Willen von einem kundigen Nachbar in die geheime Kunst eingeführt. Auf die letztere Art lernte Anna Kuballen die Hexerei. Bei ihrem Verhör 1692 gab sie an: Dinnies Langesche hätte ihr den ersten Geist Peter — ausser diesem hatte sie noch drei andere Geister — „ins Leib gepaustet,“ und da sie denselben nicht gänzlich annehmen wollen, hätte er sie zweimal an den Hals geschlagen, dessen Zeichen am Halse noch zu sehen. — An anderer Stelle specifiziert sie diese Angaben folgendermassen: Als sie vor sieben Jahren in Pritzke die Schweine ausgejagt, hätten Dinnies Langesche, Kannenberg und Jochen Renne auf der Gasse vor Dinnies Rutzen Hause gestanden und hätten sie zwischen sich gekriegt, und Dinnies Langesche hätte ihr durch ihren Teufel in den Nacken schlagen lassen, da sie ihren Willen zu vollführen sich geweigert.

Der Grund, weshalb die Menschen Aufnahme in den Hexenbund und Zutritt zur Gemeinschaft mit dem Teufel suchen, ist die Hoffnung, auf diese Weise ein sorgenfreies Leben

[1]) Vgl. Monatsblätter V. S. 146, 148.

[2]) Aus diesem Grunde hat denn auch Karl Bartsch in seinen Sagen, Märchen und Gebräuchen aus Mecklenburg II, 5—36 zahlreiche derartige Aktenauszüge veröffentlicht, und neuerdings weist R. Wossidlo in seinem III. Bericht über die Sammlung meckl. Volksüberlieferungen wieder auf die Bedeutung der Hexenprozesse für die Volkskunde hin.

zu haben, oder wie Jochen Renne sagt: Als Dinnies Langesche ihn das Zaubern gelehrt, habe sie gesagt, dass er „gute Woldage“ dabei haben werde. Engel Möller erhält einen Geist, um mehr Spinnwerk zu beschaffen, andere, um ihr Haus beschützen zu lassen, u. ähnl. Wunderbarerweise widersprechen die thatsächlichen Verhältnisse fast durchgehends den in dieser Beziehung gehegten Hoffnungen und Erwartungen. Denn fast sämtliche Hexen und Zauberer, denen der Prozess gemacht wurde, lebten in dürftigen und kümmerlichen Verhältnissen.

Zur vollständigen Aufnahme der Novize in den Hexenbund gehört vor allem die Umtaufe, welche im Dorfpfuhl oder in einem benachbarten Gewässer stattfindet und in Gegenwart mehrerer Paten von einer Hexe oder auch vom Teufel selbst vorgenommen wird. Die aufzunehmende Hexe muss dabei, indem sie „in den Pott[1]) pustet“, sprechen:

Ick puste in diesen Pott
Und verschwere Gott.

oder:

Ick puste in diesen Pott
Un will nich glowen an Gott.

oder:

Ich fahre an die Kirchen Glindt[2])
Und verleugne Gott und Marien Kind.

Zuweilen spricht auch die Täuferin solche Worte, wie z. B.:

Ick depe di ut dissem Pott;
Schast (sollst) aflaten von Gott!

Die dabei anwesenden Taufzeugen, meist drei oder vier an der Zahl, geben als Patenpfennige einen alten Groschen, einen alten Schilling, zuweilen auch noch Brot ausser dem Gelde. Die Geldmünzen werden, wie es beim Taufgelde immer üblich ist, „eingebunden“ überreicht.

Nachdem die Umtaufe vollzogen ist, drückt der Teufel oder die Hexe dem neugeworbenen Mitglied ein oder mehrere Teufelszeichen auf den Leib und zwar mit Vorliebe auf die Schultern, die Arme, die Brust oder die Beine, und gleichzeitig erhält die nun völlig eingeweihte Hexe von der den Taufakt vollziehenden Hexe und von den Paten je einen Geist zugewiesen, und diese Geister stehen fortan im Dienst der neuen Herrin. Die Art und Weise, wie die Geister der Hexe insinuiert werden, ist nur an einzelnen Stellen erwähnt. Oben sahen wir bereits, dass der Anna Kuballen ein Geist in den Leib gepustet wurde. Ein anderes Mal wird der Geist der Hexe in der Schlippe, wieder ein anderes Mal im Aufschürzel zugetragen, und einmal wird er, in Hede verpackt, übergeben. Zuweilen geben die Hexen für den in Empfang genommenen Teufel einen „Stuten“ oder ein Stück Brot oder einen Pott voll Milch oder auch Geld, wie drei Groschen, einen Schilling oder ähnliches. Vereinzelt steht die Aussage des Michel Kannenberg, dass ihm Jochem Pirksche eine schwarze „leddike“ Wurzel gegeben, daraus ein schwarzer Hund geworden. Vielleicht ist damit eine Alraunwurzel gemeint gewesen. Im Prozess der Sidonia von Borck wird ein Allrünchen erwähnt, welches sich nach der Aussage der Wolde Albrechts im Besitze eines Bauernweibes befinden sollte; als man aber sogleich auf frischer That in dem Hause derselben an dem bezeichneten Ort nachsuchen liess, so fand man einen „Dannzapfen“, welchen man zum Gären ins Bier zu legen gewohnt war[3]). Eine „Hexenwurzel“ kommt auch in dem Stolper Prozess von 1701 vor[4]).

---

[1]) Wozu der Pott oder Topf eigentlich gedient hat, ist nicht recht klar; vielleicht wurde damit das Taufbecken ersetzt. Doch wird zuweilen ausdrücklich gesagt, dass die den Taufakt vollziehende Hexe oder gelegentlich auch ein Geist oder der Teufel das Wasser mit der (linken) Hand oder Pot (d. i. Pfote) schöpft.

[2]) Gelind oder Glind bedeutet Zaun, besonders den aus Brettern oder Staketen hergestellten Zaun.

[3]) Dähnert: Pomm. Bibl. IV, 245. Dass die Alraunwurzel früher ein ganz bekanntes Zaubermittel war, folgt auch aus dem ca. 1540 abgefassten Wendisch-Rügianischen Landgebrauch (Tit. 243). — Wenn die Wurzel oben als „leddik“ d. i. leer bezeichnet wird, so soll das nichts anderes bedeuten als „nackt, ohne Kleidung“, denn man pflegte den Alraunwurzeln auch Kleider anzulegen, um die Ähnlichkeit mit einem Menschen desto augenfälliger zu machen.

[4]) Vgl. W. Reinhold a. a. O. S. 68.

Die Geister, welche die Hexen in der angegebenen Weise erwerben, sind überaus verschieden an Zahl, Namen und Aussehen. Die meisten Hexen haben gemäss der Zahl der bei ihrer Umtaufe anwesenden Paten drei oder vier Geister. Es giebt jedoch auch Hexen, welche mehr Geister haben. Michel Kannenberg aus Pritzke hat ihrer sogar 14 besessen. Die Geister, welche fast durchgehends männlichen Geschlechts gedacht werden, führen in der Regel bekannte, zu damaliger Zeit gebräuchliche Personennamen. Am häufigsten kommen vor die Namen: Hans, Claus mit den Nebenformen Claws, Clawes und Clags, Luks (abgekürzt aus Lukas), Peter, Jochen oder verkürzt Chim. Seltener finden sich die Namen: Marten, Jakob, Christian, Lorenz, Michel, Daniel, Gregor, Franz, Dionys. — Weibliche Geister begegnen nur zweimal: unter den vierzehn Geistern des Michel Kannenberg befinden sich drei weibliche, mit Namen Anne, Lise und Sophie, und Miltschlaffsche besass ausser zwei männlichen Geistern einen weiblichen mit Namen Maria. — Von ganz anderer Art sind die Namen Kortüm, Hahlüm und Klopüm, die gleichfalls unter den Geistern des Michel Kannenberg begegnen. Das sind ähnliche imperativische Bildungen, wie die Namen, welche das bekannte Märchen den Hunden des starken Hirtensohnes beilegt, nämlich Packan, Reissnieder und Bräkisenunstahl.[1]) Ein Geist der Eva Volkmann führt den Namen Flöhsack.

Zuweilen kommt es vor, dass die Hexe von ihren Geistern auch besondere Namen bekommt. So wird Miltschlaffsche von ihren vier Geistern als Dorte, Trine, Maria und Barbe; Engel Klöhnen von ihren drei Geistern als Trin, Gret und Anna angeredet.

Wie die Namen, so sind auch die Gestalten der Geister höchst mannigfaltig. Während die weiblichen Geister durchweg als „Jungfern" gedacht werden, erscheinen die männlichen Geister in den Gestalten folgender Tiere: als schwarze, bunte oder greise (d. i. graue) Katze, als schwarzer, fahler (d. i. gelblicher) oder rauger Hund, einmal auch als schwarzer Hund mit drei Beinen; ferner als Bock, Wolf, schwarze Maus, weisses Ferkel, Elk oder Jlk (d. i. Iltis), Fuchs, (grauer) Hase[2]), besonders als dreibeiniger; sodann als Hahn, Hester (d. i. Elster), graue Eule, Lewerk (d. i. Lerche), Sperling, Rabe und Krähe. In einem Fall ist der Geist auch als Schlange gedacht. Bei einem Weibergeklatsch nämlich hatte eine Frau zu der Eva Volkmann gesagt: Der Teufel muss Euch alles wieder sagen; wie wollt ihr es anders so bald erfahren? Darauf antwortete die Gefragte: Ich trage den Schnaken in meinem eigenen Busen, der es mir wieder sagt. „Schnak" ist der volkstümliche Name für die Ringelnatter oder allgemein für Schlange.

Die so benannten und gestalteten Geister oder Teufel haben im Dienste und Auftrage ihres Herrn oder ihrer Herrin die verschiedenartigsten Dienste zu verrichten. Überall helfen sie, wenn es gilt, einem anderen Menschen an seinem Leibe oder Vieh Schaden zuzufügen. Die Menschen werden „gestukt", mit Krankheit und Ungeziefer behaftet; dem Vieh werden die Knochen zerbrochen oder die Lebenskraft entzogen, dass sie „vertrocknen", den Kühen wird die Milch entzogen u. s. w. Sie passen aber auch auf, dass im Hause nichts gestohlen wird, und hüten das Haus. Sie helfen auch in der Wirtschaft und thun hier die mannigfachsten Handreichungen. So hatte Jürgen Krummenhusen einen Pferdeteufel, welcher wie eine greise Katze aussah; dieser Geist musste ihm die Pferde füttern, und deshalb waren diese stets in gutem Futterzustande. — Engel Möller hatte einen Geist in Gestalt eines Wolfes, welcher die Kühe füttern und Heu abwerfen musste; und wenn er zu wenig abwarf, so kriegte ihr Ehemann die Rute und stäupte ihn.

Andere Geister wieder versorgen ihre Herrin mit Geld und Lebensmitteln, wie Korn, Mehl und Brot. So sagte der Zeuge Christian Loitke wider die Engel Möller 1695 aus: Dieselbe hätte „ein Ding", so ihr Brot brächte und was sonsten nötig. Des Öfteren wäre

[1]) Ähnlich gebildet ist auch der Schimpfname, mit welchem Sidonia von Borck die Äbtissin des Klosters Marienfliess belegt, da sie ihr den Ehren-Titul einer Katze Granschau [Grauschau?] beilegt. Vgl. Dähnert: Pom. Bibl. IV, 249.

[2]) Ein Zeuge sagt in dem Prozess gegen Miltschlaffsche 1676 aus: Einstmals habe er ein Ding gleich einem Hasenfell auf ihrem Spinde liegen sehen; als er aber darnach greifen wollen, wäre es verschwunden gewesen, und er habe nicht gewusst, wo es geblieben.

bei ihr ein ungemeiner Tumult entstanden. Auch habe Inquisita immer von einem Sack Mehl gebacken, ohne dass sich derselbe verringert habe. Der Inquisita Tochter habe einst seiner Schwestertochter, „die sonsten dummlich von Verstande", Brot geben wollen mit den Worten: Sie solle es nur nehmen; denn ihre Mutter hätte einen Puks, der ihr Brot und Mehl holte. —

Die Geister wollen stets beschäftigt sein — ein Zug, der sich auch in den noch jetzt umgehenden Puksagen wiederfindet —; giebt ihnen daher die Hexe keine Arbeit oder nicht genügend Arbeit, so kann es ihr schlecht bekommen; die Geister gehen ihr dann ans Leben.

Häufig kommt es vor, dass eine Hexe der anderen ihren Teufel zu Hülfe sendet, z. B. wenn es einem Menschen ans Leben gehen soll, wenn ein Pferd getötet werden soll, und ähnlich, also wohl meist da, wo es sich um schwierigere Aufgaben handelt. Wenn Hexen gefänglich eingezogen sind, werden ihnen die Geister in den Kerker nachgeschickt, um sie im Leugnen zu bestärken und zu warnen, ein Geständnis abzulegen, oder auch um ihnen den Hals zu brechen und sie auf diese Weise mundtot zu machen. Dieser Aberglaube lieferte dem Scharfrichter eine bequeme Ausrede, um den Tod solcher Personen, welche bei der Tortur zu scharf angezogen waren, den Geistern schuld geben zu können.

Wird die Hexe auf die Folter gespannt, so sitzt ihr der Teufel auf der Zunge, dass sie die Schmerzen nicht fühlt. So z. B. erinnert der Scharfrichter, „weil er der Sachen kundig", bei der Tortur der Engel Möller, dass die Teufel für sie aushielten und einer ihr expresse auf der Zunge sässe, dass man es mit der Peinigung weiter bis auf den folgenden Morgen mochte anstehen lassen. Vgl. Monatsblätter V, 147. Es finden sich jedoch auch Beispiele, wo es ausdrücklich heisst, dass die Geister in dem Augenblicke, als die Hexe auf die Leiter gegangen, von ihr gewichen seien.

Einige Hexen bekennen, dass ihre Geister nicht alle gleich stark und kräftig gewesen seien; meist wird dann einer als der kräftigste hervorgehoben. — Auch von der fleischlichen Verbindung des Teufels mit der Hexe liegen Beispiele vor.

Fragen wir uns nun, wie die Leute zu diesen, uns zum grossen Teil ganz abenteuerlich erscheinenden Vorstellungen und Aussagen gekommen sind, so ist darauf zu antworten, dass die Vorstellungen von den im Dienst der Menschen stehenden Geistern auf altheidnische Reminiscenzen zurückgehen, welche den Sturm der Jahrhunderte überdauert haben. Und wenn wir sehen, dass man auf dem platten Lande noch bis auf den heutigen Tag ganz fest an den im Haushalte helfenden Puk und an den zur Nachtzeit ziehenden, feurigen Drak oder Alf glaubt, so dürfen wir annehmen, dass der Glaube an die hülfreichen Geister vor 200—300 Jahren noch viel fester im Volksbewusstsein gehaftet hat.[1]) Wir haben uns also die Natur aller der vorerwähnten Hexengeister und Hexenteufel ursprünglich als Hausgeister, als spiritus familiares, wie Gentzkow sie nennt (vgl. oben S. 3), zu denken. Von einem dieser Geister, dem Geist Chim oder Joachim, lässt sich dieser Ursprung noch genauer nachweisen.

Als nämlich die Mecklenburger im Jahre 1327 die Stadt Loitz eingenommen und das dortige Schloss besetzt hatten, hat sich daselbst nach dem Berichte von Thomas Kantzow I, 333 folgende Geschichte zugetragen. „Es soll ein Poltergeist, den die Unseren Chimmeken nennen, lange Jahre auf dem Schlosse gewesen sein. Dem pflegte man alle Abend süsse Milch hinzusetzen, dass er sie die Nacht esse, und hat also keinen Schaden gethan. Wie aber die Mecklenburger das Schloss inne hatten, soll ein Küchenbube ihm die Milch genommen, sie selbst ausgesoffen und dem Geiste spöttische Worte gegeben haben. Das hat den Geist sehr verdrossen. Und wie einmal der Bube in der Frühe Feuer machte und der Koch hinging, um Fleisch zum Beisetzen zu holen, hat der Geist mittlerweile den Buben genommen

[1]) Einen recht alten Beleg hierfür führt Grimm D. M. ^{II}, S. 479, aus Mecklenburg an: Ein Pück diente dreissig Jahre lang den Mönchen eines mecklenburgischen Klosters in Küche, Stall und sonst. Er zeigte sich durchaus gutmütig und bedung sich tunicam de diversis coloribus et tintinnabulis plenam. Nach einer Aufzeichnung von 1559.

und in Stücke gehauen und in den grossen ehernen Grapen gesteckt, der mit heissem Wasser angefüllt an dem Feuer stand. Wie der Koch wiedergekommen, hat der Chimmeke gelacht und gesagt: es wäre alle gar; er sollte anrichten und essen. Da hat der Koch in den Grapen gesehen, und als er Hände und Füsse darin gefunden und gemerkt, dass es der Bube gewesen, ist er heftig erschrocken. Darnach ist der Geist weggezogen und hat sich nicht mehr vernehmen lassen. — Mag es sich nun so verhalten oder nicht, dennoch ist es daselbst eine gemeine Sage; und man zeiget noch diesen Tag den Grapen, darin es soll geschehen sein."

Dieser selbe Hausgeist Chim, welcher bei Kantzow mit angehängter Verkleinerungssilbe Chimmeke heisst, begegnet dann wieder im Hexenprozess der Sidonia von Borck, welche über denselben aussagte: Das Weib Wolde Albrechts habe ihr den Teufel Chim in Gestalt einer grauen Katze in der Schlippe oder Schürze zugebracht, und derselbe habe auf dem Boden über ihrer Zelle sein Quartier gehabt. Sidonia trug den Chim in einer Kiepe mit sich herum, und wenn sie durch ihn jemand getötet oder unglücklich gemacht hatte, jubilierte sie allemal mit ihrem Sprichwort:

So kleyen und kratzen
Meine Hunde und Katzen[1]).

Hiernach ist der Chim, welcher sich auch in den uns vorliegenden Hexenprozessakten wiederfindet, von Georg Haag als ein ausschliesslich pommerscher Hausgeist in Anspruch genommen worden.

Dass sich aber auch die übrigen Hexengeister ausser dem Chim durchaus der Natur der ehemaligen Hausgeister accommodieren, folgt aus einer Reihe von Zeugenaussagen, welche zur Bestätigung dieser Hypothese dienen. In der Urgicht des Jochen Renne (1692) heisst es: Wahr, dass er durch seinen Geist Lucksen dem Herrn Pastor ein Schwein umbringen lassen, weil sein Geist frisches Fleisch fressen wollen. — Eva Volkmann sagte aus: Ihres Sohnes Frau könne hexen und habe drei Teufel, Claus, Lukas und Flöhsack, durch welche sie den Leuten hier und da Schaden gethan und durch welche sie sich selbst Vieh töten und Speck und „truckene Gänse" (geräucherte Gänsebrüste) im Wiemen auffressen lassen. Die letztere Aussage wurde später auf den Geist Lukas beschränkt und dahin erweitert, dass derselbe im Hause bliebe, Speck fresse und zwischen den Eheleuten schliefe, und wenn er Kinder zeugen könne, so würde es wohl eine Stube voll werden. — Ferner sagte Jochen Renne aus: Er habe seine Geister immer auf dem Boden sitzen gehabt; und weil sie als ein Rauch, habe seine Frau sie nicht sehen können. — Engel Möller bekannte, dass sie zwei ihrer Geister, Peter und Michel, im Aufschürzer und den Geist Klaesen in der Föbeke[2]) gehabt und allezeit bei sich getragen habe. — Miltschlaffsche erhielt einen Geist zu dem Zwecke, dass er um ihr Haus gehen und zusehen sollte, dass es recht zuginge; einen anderen Geist, dass er ihr „inhöden"[3]) sollte, damit ihr keiner etwas herausstehlen möchte. — Eine andere Hexe bekannte, dass sie fünf Teufel im Kumme verwahrt habe[4]), und ähnlich lautet die oben S. 6 angeführte Aussage, welche wider Engel Möller von deren eigenen Tochter gemacht wurde.

Alle diese Aussagen weisen darauf hin, dass man in den Hexengeistern nichts anderes als ursprüngliche Hausgeister zu suchen hat, und wenn diese oder jene Eigenschaft mit der Natur eines Hausgeistes nicht übereinstimmen will, so ist dafür in Betracht zu ziehen, dass seit der Ablegung des Heidentums immerhin mehr als ein halbes Jahrtausend verflossen war, eine Zeit, innerhalb deren sicher mancher Zug verwischt wurde. Auch mögen die Aussagen hier und da durch die kirchliche Lehre vom Hexenwesen beeinflusst worden sein.

---

[1]) Vgl. Dähnert: Pom. Bibl. IV, 240, 244 und Gg. Haag: Der pom. Hausgeist Chim, in Balt. Stud. 32, 187 ff. Wenn Haag den Chim als speziell pommerschen Hausgeist in Anspruch nimmt, so ist das nicht ganz richtig, wie O. Knoop in den Blättern für Pom. Volkskunde IV, S. 1 ff., nachgewiesen hat.

[2]) Diminutiv von Fobe d. i. Tasche.

[3]) Inhöden, hochdeutsch einhüten, bedeutet soviel als das Haus hüten.

[4]) Monatsblätter V, 147.

In derselben Weise, wie die Hexengeister manche Anklänge an die altheidnischen Hausgeister aufweisen, finden wir in den Blocksbergscenen noch zahlreiche Reminiscenzen an die altheidnischen Opferstätten mit ihren Kulten.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass, wo vom Blocksberge die Rede ist, keineswegs immer an die bekannte Stelle auf dem Brocken zu denken ist. Es hat vielmehr überaus zahlreiche Stätten gegeben, welche man für Blocksberge ausgab und zum Teil noch jetzt ausgiebt. In den Blättern für Pomm. Volkskunde III 4, 63, 96, 111, 174, IV 37 ist eine Reihe von den noch jetzt im Munde des Volkes als Blocksberge bezeichneten Punkten Pommerns gesammelt. Die Zahl derselben ist früher sicher viel grösser gewesen; ja, es will nach einzelnen Angaben in den Hexenprozessakten nicht unmöglich erscheinen, dass fast jedes grössere Dorf, wenigstens in Hinterpommern, seinen eigenen Blocksberg[1]) besessen hat. Aus den mir vorliegenden Prozessakten habe ich noch folgende Blocksberge in Pommern angemerkt: Ein Blocksberg lag auf dem Henkenhagener Felde, ein zweiter zwischen Plötzke und Pistow, ein dritter bei Gross-Reetz; ferner wurde der Pritzker Triftberg und ebenso der Brögelskamp im Rüntzer Felde als Blocksberg ausgegeben. Auch zu Veddin im Kreise Stolp lag ein Blocksberg.

Die Versammlungen auf den Blocksbergen finden in der Nacht vom 30. April zum 1. Mai statt; dies ist die Walpurgisnacht, plattdeutsch Wolbrechtsnacht. Zu diesen Versammlungen pflegen die Hexen und Zauberer besonderen Schmuck anzulegen. So wird von Jochen Renne berichtet, dass er auf dem Blocksberge einen Kragen umgehabt habe. — Eva Volkmann hat in der Walpurgisnacht auf der Leinewand getanzt mit einem Dumbhorn oder Dumb auf dem Kopfe. — Engel Möller sagt: Aus Wallin wäre eine Hexe mit einem Schmuckrock auf dem Blocksberge gewesen; sie habe sie jedoch nicht gekannt.

Die Fahrt zum Blocksberge geht in mannigfacher Weise von statten. Die Hexen reiten entweder auf einem Bocke oder auf einem Besenstiel oder auf einer mit Gänsefett geschmierten Gaffel, und werden meist von ihren Geistern begleitet.

Wenn alle versammelt sind, leben sie lustig, essen und trinken und treiben mit dem Teufel, mit ihren Geistern und mit Ihresgleichen „allerlei Schelmerei, Narreteidung und sprechen schelmsche Worte". Die meisten Hexen bringen Lebensmittel mit zur Stelle, wie z. B. ein halbes Brot, Schaffleisch, Rindfleisch u. a.; besonders häufig werden Erbsen genannt. Einmal wird erwähnt, dass jeder von den auf dem Blocksberge gekochten Erbsen drei Stück erhalten habe. Eine der Hexen versieht das Amt einer Köchin. Eine andere ist Leichter oder Leuchter, d. h. sorgt für Beleuchtung. Einmal wird erwähnt, dass bei der Beleuchtung Birken gebraucht worden seien; ein anderes Mal, dass der „Leuchter" das Licht salva venia im Hintersten gehabt habe.[2]) Sonst aber heisst es zuweilen auch, es sei finster gewesen, dass man die anderen Mitglieder der Versammlung nicht habe erkennen können.

Nach dem Essen beginnen Spiel und Tanz. Ein männliches Mitglied der Versammlung ist Spielmann und spielt auf dem Dudey oder Piepsack[3]); oder er spielt mit einem Gänsefuss auf einer Roste, oder auf einem Gänsefuss, einem Katzenkopf, einem Kälberschwanz oder „auf'm Bocke". Gelegentlich wird auch ein „Trummelschläger" angeführt. Die übrigen tanzen dazu, und beim Tanz gebrauchen sie ein Seil aus Menschenhaar — so (sc. die Menschenhaare?) die Teufel auf den Donnerstag sammelten —. An das Seil fasst ein jeder an, und also tanzen sie in der Runde herum, wobei eine oder zwei Hexen vorantanzen. Hierbei passiert es denn auch wohl, dass das Seil in der Mitte durchbricht, was den Hexen ein böses Jahr bedeutet.[4])

---

[1]) Der Name Blocksberg soll nach Grimms W. B. mit Brocken zusammenhängen und aus Brockersberg, Brockelsberg entstanden sein. Neuere Erklärer wollen das Wort auf den lateinischen Namen mons Melibocus zurückführen und meinen, dass in dem Eigennamen mely bog d. i. schwarzer Gott stecke. Aber Grimm D. M. II, S. 1004 sagt, dass der Name Melibocus ohne Grund auf den Brocken bezogen werde.

[2]) Nach Grimm D. M. II, S. 1025 wurden hierzu die jungen, unerfahrenen Hexen verwendet.

[3]) Mit Dudey (= Dudelsack) und Piepsack scheint dasselbe Instrument gemeint zu sein.

[4]) Vielleicht dient diese Stelle zur Erklärung der in Wellington gefundenen, sogenannten Hexenleiter, deren Zweck bisher, wie es scheint, noch nicht völlig aufgeklärt ist. Vgl. Urquell II, S. 92 f.

Ein beliebtes Spiel der Hexen auf dem Blocksberge ist die Verhöhnung des Priesteramtes und des christlichen Rituals. So wird z. B. Jochen Renne zum Priester gewählt: er sitzt auf den Hacken und predigt latein und deutsch; und wie er ausgepredigt, läuft ein Rad ein.[1]) Sodann müssen alle Anwesenden vor ihm beichten. Dabei sprechen sie: „Ich komme ohne Dank allhier und gehe ohne Dank wieder weg." Der Priester absolviert sie mit den Worten: „So als du kommst, so gehe wieder hin!" und verteilt alsdann das Nachtmahl unter sie mit den Worten: „Nehmet dieses hin zur Verdammnis!" Statt des Leibes und Blutes Christi reicht er ihnen „olmicht Holz" und einen Trank aus der Adelpitze (d. i. Jauchpfütze), den er in einem Schartchen (d. i. Topfschar) darbietet.[2]) Ein anderes Mal heisst es, dass der Priester mit dem Hute Wasser geschöpft und dieses statt des Weines gegeben mit den Worten: „Dieses will ich Euch geben zur ewigen Verdammnis!" An anderer Stelle wird etwas Roggenbrot statt Christi Leibes und Blut statt des Weines gegeben und dabei gesprochen: „Diesen Leib und Blut gebe ich Dir im Namen des Teufels und zu der ewigen Verdammnis!"

Einmal wird auch erwähnt, dass eine Hexe auf dem Blocksberge Braut gewesen sei; doch wird nicht weiter angeführt, was für eine „Schelmerei" damit verknüpft gewesen ist.

Ein Hexenmeister lässt sich von seinem Satan einen Topf nachtragen, darauf er das Buch (?) gelegt.

In Bezug auf die Dauer der nächtlichen Zusammenkünfte der Hexen auf dem Blocksberge wird nur einmal gesagt, dass dieselbe $2^1/_2$ Stunden gewährt habe.

Die von den Hexen gemachten Aussagen bedeuteten natürlich ihr eigenes Verderben. Den meisten ist dieser Sachverhalt auch ohne Frage klar gewesen. Denn häufig sprechen die Angeklagten am Schluss ihrer Vernehmung die Bitte aus, dass ihnen nun doch bald vergönnt werden möge, ihre begangenen Sünden durch den Tod zu büssen. Das klingt zuweilen so überzeugungstreu, dass man unwillkürlich auf den Gedanken kommt, ob nicht die Hexen zum Teil selbst von ihrer Schuld überzeugt gewesen sind.[3]) Wenn dem nicht so ist, so kann doch wohl nur die äusserste Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit zu solcher Bitte Veranlassung gegeben haben. — Ganz vereinzelt steht der Versuch einer Hexe, den Gerichtshof zu bestechen.

Aber nicht bloss der Hexe selbst brachte das durch die Tortur erpresste Geständnis Verderben, sondern häufig, ja man kann wohl sagen, in der Regel wurden auch alle diejenigen Personen, auf welche sich das Geständnis der Hexe erstreckt hatte, mit in ihren Fall hineingezogen. Da half kein Beteuern der Unschuld, und wenn die Betreffenden bei der Confrontation mit der Hexe diese auch noch so eindringlich baten, ihre Aussage als unwahr zu widerrufen, so war solche Mühe doch fast ausnahmslos umsonst. Die Hexe hielt ihre Bekenntnisse aufrecht mit dem begründenden Zusatze, dass sie darauf das Nachtmahl empfangen und darauf leben und sterben wolle. Ein eclatantes Beispiel dafür, wie ein Pro-

---

[1]) Vielleicht Reminiscenz an einen alten Brauch bei der Maifeier.

[2]) Wunderbar genug ist es, dass trotzdem die vasa sacra, welche in den Kirchen aufbewahrt und benutzt werden, zu allerhand Zauberei dienen können. So gilt das Unschlitt von den Altarlichtern, abgeschabte Metallteilchen von den Leuchtern, Kelchen oder Ciborien als Heilmittel gegen Epilepsie und andere Krankheiten, auch wohl als Prohibitivmittel gegen Behexung. Auf dem Museum der Ges. für pom. Gesch. und Atkde. befindet sich ein Kelch, von dessen Fuss fast die ganze Vergoldung abgeschabt ist, offenbar um zu solchen zauberischen Zwecken verwendet zu werden. In einer alten Chronik heisst es: Am 30. Juli 1648 war ein grausam Gewitter in Stettin, so aber keinen anderen Schaden gethan, als dass es den Jungen des Turmwächters bei St. Marien erschlagen, der etwas Holz vom Crucifix des Altars in selbiger Kirche abgeschnitten, um dasselbe an eine Zauberhexe zu verkaufen. Vgl. Wutstrack a. a. O. S. 248.

[3]) So teilte der Pastor Amandus Levetzow mit, dass die Engel Möller, auch nachdem sie ihre Freisprechung erfahren, gesagt habe, man möchte sie den Weg gehen lassen, den sie gehen wollte; denn es sei ein Elend, dass, wer gerne sterben wollte, nicht sterben könnte.

Interessant war es mir zu lesen, dass C. Falkenhorst in seinem Aufsatze „Suggestion im Dienste des Aberglaubens" (Gartenlaube 1895, No. 19, S. 312 ff.) die von mir ausgesprochene Vermutung bestätigt; er erklärt die Thatsache, dass die Hexen selbst an ihre Unthaten geglaubt haben, als eine durch Suggestion erzeugte, hysterische Krankheitserscheinung, die sich noch jetzt zuweilen beobachten lasse.

zess immer neue Prozesse nach sich zieht, bieten die vielen mit einander in Zusammenhang stehenden Prozesse, welche im Jahre 1692 gegen zahlreiche Bewohner des Dorfes Pritzke geführt wurden. Hier waren bereits in den Jahren vorher mehrere Personen mit dem Feuertode bestraft worden, wie Dinnies Langesche u. a.; im Herbste des Jahres 1692 aber erlitten dasselbe Schicksal Marten Rennsche, Michel Pircksche, Jochen Renne, Michel Kannenberg und Michel Dubbruntz, genannt Kusemichel, und wahrscheinlich noch mehrere andere Personen desselben Dorfes; denn die Zahl derer, auf welche ausgesagt war, ist ungefähr dreimal so gross. — Ein anderes Beispiel aus der Parochie Kerstin bei Körlin a. P. vom Jahre 1669 ist Monatsblätter I, 178 angeführt.

Unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn diejenigen Personen, auf welche von einer Hexe bekannt worden war, in die höchste Aufregung gerieten und sich zu tumultuarischen Scenen hinreissen liessen, wie z. B. die folgende ist. Als Anna Lange das hochwürdige Nachtmahl empfangen hatte, wurde sie von ihrem Seelsorger treulich vermahnt, wo sie etwa Unschuldige beflecket, es noch zu entdecken, wo sie dann beständig verbliebe. Als sie aber mit Captiva zur Justifikation schreiten wollen, gestellen sich Lukas Renne, Jochen Renne und Michel Kannenberg und begehren mit grossem Ungestüm, dass Captiva noch einmal ihretwegen auf der Folter angezogen werden sollte. Als aber solches nicht geschehen können, kommen sie mal über mal mit grossem Geschrei und dringen auf Captiva ihr Gefängnis zu, und wie ihnen vorgehalten worden, ob sie Captiva gar aus dem Gefängnis nehmen wollten, antworten sie mit Ja, trotzen und turnieren mit grossem Ungestüm, ob wollten sie gleich stürmen. Und obwohl ihnen, da sie eben mit Captiva fortgehen wollten und sie das Exekutionswerk zu verstören vorhatten, vielmalen gütlich remonstrieret, sie sollten sich zufrieden geben: wo sie unschuldig wären, würde sie der liebe Gott wohl erretten — so hat doch solches und dergleichen nicht verfangen wollen, sondern sie blieben bei ihrem Geschrei und Turbieren, bis sie endlich in Gegenwart des Hn. Claus Henning von Lettow, Wulff von Lettow und verschiedener von Adel mehr zurückgetrieben wurden.

Die Strafe, welche die Hexen traf, war der Tod auf dem Scheiterhaufen. Die Urteilssprüche, welche meist denselben Wortlaut haben, besagen, dass die Angeklagte anderen zum Abscheu, sich selbst aber zur wohlverdienten Strafe mit dem Feuer vom Leben zum Tode zu bringen und zu Asche zu verbrennen sei. Der Feuertod aber flösste vielen Hexen ein Grauen ein, und so sprechen sie denn zuweilen die Bitte aus, dass ihre Strafe dahin gemildert werde, dass sie mit dem Schwerte getötet würden.[1]) Doch scheint diese Bitte wohl nur selten erfüllt worden zu sein.

Vor der Hinrichtung wurde über der Hexe „der Stab gebrochen". Auf der Bibliothek der Gesellschaft für Pomm. Gesch. und Atkde. befindet sich ein einzelnes Aktenstück vom Jahre 1663, betreffend die Hexe Katharina Matthies, geb. Steffens. Diesem Aktenstück sind am Schluss zwei weisse Holzstäbchen angeheftet mit folgendem Testat: Dieser stock ist in der gehegten banck im dorff Briesen über Catharinen Steffans von Tirschtiegel[2]) aus pohlen, welche sich eine kluge frau genennet, in puncto concubitus cum Daemone convinciret, solches alles auch in der gehegten banck zugestanden, gebrochen worden, welche mit dem Schwert von leben zum Tode gebracht den 22. May Anno 1663. — Der Stab ist aus Lindenholz und vor dem Zerbrechen an der Bruchstelle eingekerbt gewesen.

Der Ort, wo die Hinrichtung stattfand, blieb jedesmal noch lange Zeit nachher ein Platz der Furcht, des Grauens und des Schreckens für die benachbarte Bevölkerung. Man pflegte

---

[1]) So auch Sidonia von Borck, welche mit dem Schwerte gerichtet wurde, bevor ihre Leiche verbrannt wurde. Vgl. Dähnert: Pom. Bibl. IV, 249. Die Hinrichtung der Sidonia von Borck fand übrigens nicht, wie gewöhnlich angegeben wird, in der Gegend des heutigen Fort Preussen statt, sondern vor dem Mühlenthore, welches vor der Mündung der Mühlen-, jetzigen Luisenstrasse lag.

[2]) Der Ort wird im Verlaufe des Prozesses auch Tirschtel oder Tirschthilen, „drei Meilen hinter Meseritz", genannt.

solche Stellen mit dem Namen „Schmok-Pahl“ zu belegen. Schmoken (hd. schmauchen) heisst soviel als rauchen, dampfen; Schmok-Pahl ist also der auf dem Scheiterhaufen errichtete Pfahl, an welchen die Hexe bei der Hinrichtung gebunden wurde. In den Akten begegnet auch der Name Brandpfahl. Hiernach muss es also eine schwere Bedrohung gewesen sein, wenn z. B. der Tuchmacher Christian Schmidt in Labes und seines Schwiegersohnes Bruder die Witwe des Christian Steffen 1731 bedrohen, sie wollten sie binnen drei Tagen an den Schmök-Pahl bringen. Was sich sonst in Pommern an Kunde über die Schmok- und Brandpfähle erhalten hat, ist von O. Knoop in den Blättern für Pomm. Volkskunde I, 170 f. gesammelt worden.

Schulnachrichten

zum

Programm des Schiller-Realgymnasiums

zu

Stettin

Ostern 1896.

I.

1. Allgemeine Lehrverfassung.

Die Verteilung der einzelnen Lehrgegenstände auf die Klassen entspricht genau dem Lehrplane der Realgymnasien in „Lehrpläne und Lehraufgaben" für die höheren Schulen. Berlin 1891. Verlag von W. Hertz.

2.

Es unterrichten an der Anstalt: Dir. Dr. Lehmann, die Oberlehrer Prof. Dr. Winkelmann, Prof. Dr. Böddeker, Prof. Dr. Krankenhagen, Prof. Dr. Kolisch, Böhmer, Dr. Müller, Kuntze, Dr. van Niessen, Pahl, Dr. Gülzow, Dr. Seiffert, Tank, Dr. Haas und Dr. Brunk, Lehrer Wobbermin, die wissenschaftlichen Hilfslehrer Dr. Schultz, Dr. Schreiber und Dr. Kortüm, Zeichenlehrer Lotze, Musiklehrer Prof. Dr. Lorenz, die Vorschullehrer Martens, Bootz I, Kasten, Bootz II und Supply, Cand. phil. E. Vogt.

Stundenverteilung im Winter 1895/96.

			Ord.	I	O. O II.	M. O. II.	O. U II.	M. U II.	O. O III.	M. O III.	O. U III.	M. U III.	O. IV.	M. IV.	O. V.	M. V.	O. VI.	M. VI.	1 O.	1 M.	2 O u. M.	3 O.	3 M.	
1	Direktor	Lehmann	I	3 Dtsch. 3 Gesch.								4 Lat.							2Turn.					12*
2	Professoren	Winkelmann		2 Chem. 2 Labor.		2 Chem. 3 Phys.	2 Ntrg.	2 Ntrg.				5 Math. 2 Ntrg.												20
3	Professoren	Böddeker	M. O II	4 Franz.		4 Franz. 3 Engl.		4 Franz. 3 Engl. 2 Relig.																20
4	Professoren	Krankenhagen	O. O II	5 Math. 5 Phys.	5 Math. 2 Chem.	5 Math.																		20
5	Oberlehrer	Kolisch	M. O III	3 Lat.			3 Lat.			4 Lat. 3 Dtsch.								8 Lat.						21
6	Oberlehrer	Böhmer	M. IV			3 Gesch.		3 Gesch.		4 Gesch. u. Geogr.				7 Lat. 3 Dtsch. 2 Geogr. (Vogt)										22
7	Oberlehrer	Müller	O. U III					3 Lat. 3 Dtsch.			4 Lat. 3 Dtsch.		2 Relig. 7 Lat.											22
8	Oberlehrer	Kuntze		2 Relig. 3 Engl.	3 Engl.	2 Relig.				5 Franz. 3 Engl. 2 Relig.						2 Relig. (Vogt)								22
9	Oberlehrer	van Niessen	M. U III				2 Relig. 3 Gesch. u. Geogr.		3 Dtsch. 2 Relig. 2 Geogr.			1 Spiele 2 Relig. 3 Dtsch. 4 Gesch. u. Geogr.												22
10	Oberlehrer	Pahl	O. O III		4 Franz.				5 Franz. 3 Engl. 2 Gesch.		5 Franz. 3 Engl.													22
11	Oberlehrer	Gülzow	O. IV		3 Phys. (Vogt)					5 Math. 2 Ntrg.	5 Math.		4 Math. 2 Geogr.			2 Geogr.								23
12	Oberlehrer	Seiffert	O. U II				3 Dtsch. 4 Franz. 3 Engl.					5 Franz.	5 Franz.		2 Turn.									22
13	Oberlehrer	Tank	M. U II	3 Turn.		3 Turn.	3 Turnen	5 Math. 3 Phys.	5 Math. 2 Ntrg.		2 Ntrg. 2 Geogr.							1 Turn.						29 davon 6 hon.
14		Haas	M. V		3 Lat. 3 Gesch.						2 Relig. 2 Gesch.					8 Lat. 3 Dtsch. 1 Spiele								22
15		Brunk	O. V			3 Lat. 3 Dtsch.			4 Lat.						8 Lat. 3 Dtsch. 1 Turn.									22
16	Lehrer	Wobbermin	M. VI												2 Ntrg. 2 Geogr.		2 Ntrg. 2 Geogr.	4 Dtsch. 4 Rechn. 2 Ntrg. 2 Geogr. 2 Turnen						22
17	Wissenschftl. Hilfslehrer	Schultz					5 Math. 3 Phys.						2 Ntrg.	4 Math. 2 Ntrg. 1 Turn.		4 Rechn. 2 Ntrg.								23
18	Wissenschftl. Hilfslehrer	Schreiber	O. VI									3 Engl. 2 Turn.	3 Turn.	5 Franz.			3 Turn. 8 Lat.							24
19	Wissenschftl. Hilfslehrer	Kortüm			2 Relig. 3 Dtsch. 3 Turn.								2 Gesch. 3 Dtsch.	2 Relig. 2 Gesch. 2 Turn.			4 Dtsch.							23
20	Z.-L.	Lotze		2 Zchn.	2 Zchn.		2 Zchn.	2 Zchn.	2 Zchn.	2 Zchn.	2 Zchn.	2 Zchn.	2 Zchn.	2 Zchn.	2 Zchn.	2 Zchn.								24
21		Lorenz		2 Chorstunden											2Singen	2Singen								6
22	Vorschullehrer	Martens	V Cl. M. I															3 Relig. 2 Schr.		21				26
23	Vorschullehrer	Bootz I	O. I												2 Schr.		2Singen	2Singen	21					27
24	Vorschullehrer	Kasten	O. III												4 Rechn. 2 Relig.	2 Schr.						18 +(1T.)		27
25	Vorschullehrer	Supply	O. u. M. II						3 Turn.	3 Turn.	3 Turn.					2 Turn.			2Turn.		19 2Turn.			34 davon 6 hon.
26	Vorschullehrer	Bootz II	M. III														4 Rechn. 3 Relig. 2 Schr.						18 1Turn.	28
27	Cand.	Vogt			(3Phys.)									(2Geog.)		(2 Rlg.)								

* und Abendturnen mit Tank und Kortüm.

3.

A. Abiturientenaufgaben.

Deutsch. Michaelis 95. Was verdankt Friedrich der Grosse seinem Vater? Ostern 96. Was berechtigt uns zu der Behauptung, dass General York von allen Freiheitskämpfern den schwersten Kampf gekämpft hat?

Französisch. Michaelis 95. Rome sous Auguste. Ostern 96. Etablissements des Normands en France et en Angleterre.

Mathematik. Michaelis 95. 1. Eine Funktion y ist durch die Gleichung $3y = x^2 - 4x + 13$ bestimmt. Es soll untersucht werden, für welche Werte von x die Funktion ihre grössten und kleinsten Werte erlangt. 2. Von einem Dreieck sind zwei Winkel (α und β) und die Summe der Radien zweier äusseren Berührungskreise ($s = \varrho_b + \varrho_c$) bekannt. Es sind die Seiten zu berechnen. $\alpha = 24^0\ 17'\ 3''$, $\beta = 99^0\ 14'\ 16''$, $s = 643{,}25$. 3. Von einem vollständigen Vierseit sind die Diagonalen und eine Seite gegeben. Man soll dasselbe zeichnen. 4. Es ist die Gleichung derjenigen Kurve zu ermitteln, bei welcher jeder Punkt von der Abscissenachse und einem gegebenen Punkt der Ordinatenachse gleiche Entfernungen hat. Ostern 96. 1. Welchen Wert erlangt $\frac{\sqrt{x+5} - 3}{\sqrt[3]{x+4} - 2}$ für $x = 4$? 2. Wie gross ist der Neigungswinkel benachbarter Seiten einer zehnseitigen körperlichen Ecke, welche gleiche Seiten und gleiche Winkel hat, wenn jeder Winkel 18^0 gross ist? 3. Die Brennpunkte einer Ellipse zu finden, deren Achsen nicht gegeben sind. 4. Den Ort der Mittelpunkte der Kreise zu suchen, welche einen Kreis und eine Gerade berühren.

Chemie. Michaelis 95. Die Bedeutung des Sauerstoffs in der organischen Welt.

Physik. Ostern 96. Nach einer Entwickelung der Beziehungen, die zwischen lebendiger Kraft und Arbeit bestehen, soll die folgende Aufgabe gelöst werden: Eine Lokomotive von 15000 kg Gewicht, welche sich auf horizontaler Bahn bewegt, hat durch die Dampfkraft eine Geschwindigkeit von 12 m erlangt. Nachdem der Dampf abgesperrt ist, bewegt sie sich noch eine Strecke von 1080 m, bevor sie zur Ruhe kommt. Wie gross ist der Widerstand, den sie bei ihrer Bewegung zu überwinden hat? Welchen Wert erhält man für den Reibungscoefficienten, wenn man den Widerstand der Luft unberücksichtigt lässt?

B. Aufsatzthemata.

Deutsche Aufsätze. I. 1. Charakteristik der „Deutschen Landsknechte“ nach Freytags Markus König. 2. Sicilien, Land und Leute, nach der Braut von Messina. 3. Wie unterscheiden sich Kalchas und Tiresias? 4. Der Gang der Handlung im 1. Akt von König Ödipus. 5. a) Wie bewirkt Cäsar den Umschlag der Stimmung im Heere? Eine Rede Cäsars an seine Soldaten. b) Der Todeskampf der Nervier. (Metrische Übung.) 6. a) Was verband und was trennte den Gr. Kurfürsten und Rochow (nach E. v. Wildenbruch). b) Vergleich zweier Zueignungen von Goethe. 7. Welche Züge zur Charakteristik von Tauris und den Tauriern giebt uns der 1. Aufzug in Goethes Iphigenie? 8. Wodurch sind wir berechtigt zu sagen, dass York von allen Freiheitskämpfern den schwersten Kampf gekämpft hat? — Der Direktor.

O II M. Sommer 95. 1. Wie wird Götz von Berlichingen von seinen Zeitgenossen beurteilt? 2. Die Hauptpersonen in Wallensteins Lager: der Wachtmeister. 3. Die Hauptpersonen in Wallensteins Lager: der erste Jäger und der erste Kürassier. 4. Wie kam Wallenstein dazu, Oktavio unbedingtes Vertrauen zu schenken? (Probe-Aufsatz.)

Winter 1895/96. 1. Wie Siegfried erschlagen ward. (Klassen-Aufsatz.) 2. De Galliae moribus (Caes. bell. Gall. VI 11—20). 3. Was erfahren wir aus dem ersten Akte des Götz von Berlichingen über Götzens Vorleben? 4. Der Aberglaube in Goethes Götz von Berlichingen. — Brunk.

OII O. 1. Die Königsfamilien in Worms und Santen. 2. Das Nibelungenlied, ein Spiegel deutscher Art. 3. Über Hagen im Nibelungenliede. 4. Meer und Wüste. (Klassen-Aufsatz.) 5. Die politischen und sozialen Zustände im deutschen Reich nach dem ersten Akt von Goethes „Götz“. 6. Wie wird Weislingen in dem Stücke selbst beurteilt, und wie beurteilen wir ihn? 7. Die Botschaft Questenbergs und ihre Aufnahme von seiten Wallensteins. 8. Oberst Wrangel. (Klassen-Aufsatz.) — Kortüm.

UII O. 1. Von welcher Seite lernen wir in der ersten Scene von Schillers Wilhelm Tell den Haupthelden des Dramas kennen? 2. Welchen Gang nehmen die Verhandlungen der Schweizer auf dem Rütli? (Klassen-Aufsatz). 3. Was treibt den Menschen in die Ferne? 4. Wozu gebraucht man die Steine? (Klassen-Aufsatz). 5. Hermanns Vaterstadt. 6. Hermanns Vaterhaus. 7. Die Bedeutung der Ströme für die Menschheit. 8. Riccaut de la Marliniere und Tellheim. 9. Karls XII. Rückkehr aus der Türkei. (Freie Übersetzung aus Voltaires Charles XII.) 10. Der deutsche Soldat in Lessings Minna von Barnhelm. (Prüfungs-Aufsatz). — Seiffert.

UII M. Sommer 95. 1. Die Lage Frankreichs vor dem Auftreten der Jungfrau von Orleans nach Schillers gleichnamigem Drama. 2. Schillers „Kassandra“ und der zweite Monolog der „Jungfrau von Orleans“. 3. Charakteristik Tellheims. 4. Vernichtung der römischen Kohorten unter Sabinus und Cotta.

Winter 95/96. 1. Gertrud und Stauffacher. 2. Charakteristik der Sueben. (Klassen-Aufsatz.) 3. Tells Zusammentreffen mit Gessler. (Klassen-Aufsatz.) 4. Die Bedeutung des 18. Januars 1871. 5. Minna von Barnhelm widerlegt die Gründe Tellheims gegen ihre Verbindung. (Klassen-Aufsatz.) 6. Cäsars erster Zug nach Britannien. (Klassen-Aufsatz.) — Müller.

Französische Aufsätze. I. Sommer-Semester. 1. François Ier sur le trône de France. 2. Le théâtre du moyen âge. 3. Les successeurs d'Auguste sur le trône des Césars. 4. Le vers alexandrin. Winter-Semester. 1. Louis XVI, roi de France. 2. Pourquoi les Allemands célèbrent-ils le deux septembre? 3. Origine et principes de l'école romantique en France. 4. La société française au dix-huitième siècle. — Böddeker.

OII M. Sommer-Semester. 1. L'anneau de Polycrate, d'après Schiller. 2. La baronne de Vaubert dans „Mademoiselle de la Seiglière“, comédie par Sandeau. Winter-Semester. 1. Le 4. septembre 1870 à Paris. 2. La conquête de la Gaule par les Romains. — Böddeker.

OII O. 1. Frédéric le Grand et le Marchand Hollandais. 2. Amour Filial. 3. L'Ordonnance Médicale. 4. Lettre d'Affaires. — Pahl.

4. Turnbetrieb.

Die Anstalt besuchten (mit Ausschluss der Vorschulklassen) im S. 479, im W. 470 Schüler. Von diesen waren befreit

	vom Turnen		von einzelnen Übungen	
auf Grund ärztlichen Zeugnisses	im S. 38,	im W. 43,	im S. —,	im W. —
aus anderen Gründen	im S. 4,	im W. 1,	im S. —,	im W. 2
zusammen	im S. 42,	im W. 44,	im S. —,	im W. 2
also von der Gesamtzahl der Schüler	im S. 8,8%,	im W. 9,8%,	im S. —,	im W. 0,4%.

Es bestanden bei 15 getrennt zu unterrichtenden Klassen im S. 13 und im W. 14 Abteilungen von 30—40 Schülern. Vom freiwilligen Abendturnen und 8 Turnstunden in der Vorschule abgesehen, wurden im S. 39, im W. 40 Turnstunden angesetzt. Den Turnunterricht erteilten vornehmlich Tank und Supply, daneben Schreiber, Kortüm und der Direktor. Ausser der Turnhalle und dem Schulhofe wurde gelegentlich am Mittwoch und Sonnabend der grosse Kreckower Exerzierplatz mit Genehmigung des Garnison-Kommandos benutzt. Gespielt wurden hauptsächlich Ballspiele und Barlauf. Freischwimmer sind 208 von 470 Schülern. Zwei grössere Eispartien leitete im Verein mit dem Kollegen Tank der Direktor.

II. Aus den Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium bestimmt die Ausdehnung der Ferien für das Jahr 1896 folgendermassen:

Osterferien: von Sonnabend, den 28. März mittags, bis Dienstag, den 14. April früh. Pfingstferien: von Freitag, den 22. Mai nachmittags, bis Donnerstag, den 28. Mai früh. Sommerferien: von Sonnabend, den 4. Juli mittags, bis Dienstag, den 4. August früh. Herbstferien: von Mittwoch, den 30. September mittags, bis Donnerstag, den 15. Oktober früh. Weihnachtsferien: von Sonnabend, den 22. Dezember nachmittags, bis Mittwoch, den 6. Januar früh.

---

21. Mai 1895: Herr Professor Dr. Böddeker erhält den Rang der Räte IV. Klasse.

15. Juli 1895: Das Provinzial-Schulkollegium teilt mit, dass dem Oberlehrer Kolisch der Charakter als Professor verliehen worden ist.

4. September 1895: Der Magistrat teilt mit, dass die Blitzableiteranlage am Schiller-Realgymnasium erst 1896 ausgeführt werden kann.

22. September 1895: Der Magistrat teilt mit, dass die Vorarbeiten für den Etat (der Direktor hatte Teilung der I. beantragt) schon gemacht sind.

25. November 1895: Der Magistrat lehnt die Teilung der Prima ab, bis ihm durch das Provinzial-Schulkollegium die Notwendigkeit der Teilung nachgewiesen ist.

15. Januar 1896: Das Provinzial-Schulkollegium sendet einen Ministerialerlass, dass Schüler, die sich ohne Vorwissen des Direktors der Prüfung vor einer Prüfungs-Kommission unterziehen, von der Schule zu entlassen sind.

21. Januar 1896: Das Provinzial-Schulkollegium teilt mit, dass dem Ministerium fortan 8 Programme einzureichen sind.

III. Chronik der Schule.

Das Schuljahr begann am 23. April. Die auf den Antrag des Direktors erfolgte Teilung der O II machte eine neue Lehrkraft nötig.

Es trat als wissenschaftlicher Hilfslehrer ein Herr

Albrecht Gottlieb Hermann Ludwig Kortüm, geboren den 27. Oktober 1863 zu Prillwitz in Mecklenburg-Strelitz, besuchte das Gymnasium Carolinum zu Neustrelitz, welches er mit dem Reifezeugnis 1885 verliess. Er studierte von Ostern 1885—90 Philologie und Theologie in Marburg, Berlin, Rostock und wiederum Marburg, wo er im Sommer 1891 das Examen pro fac. doc. bestand. Seine Vorbereitungsjahre absolvierte er in Neubrandenburg und war dann 1 Jahr unbesoldeter wissenschaftlicher Hilfslehrer am Stadtgymnasium zu Stettin. Seit Ostern 1895 ist er am Schiller-Realgymnasium.

An Stelle der Herren Vorschullehrer Fernau und Schreiber traten die Herren Bootz I und Bootz II.

Otto Wilhelm Bootz, geboren den 4. März 1848 zu Ladenthin, Kreis Randow, besuchte von Ostern 1866 bis 1869 das Lehrer-Seminar zu Pölitz, war 1/2 Jahr Lehrer in Sonnenberg bei Penkun, seit Oktober 1869 in Stettin an verschiedenen Volksschulen, von 1872—1878 an der 1. Mädchen-Mittelschule, von 1878—1895 an der Friedrich-Wilhelms-Schule thätig und wurde Ostern 1895 an die Vorschule des Schiller-Realgymnasiums versetzt.

Friedrich Wilhelm Hermann Bootz, geboren am 15. Oktober 1852 zu Ladenthin im Kreise Randow, besuchte das Seminar zu Pölitz von Ostern 1871—74, verwaltete bis Ostern 1875 eine Lehrerstelle in Stepenitz, wurde dann nach Stettin berufen und zunächst an der Johannishofschule angestellt. Ostern 1877 zum Lehrer an der Friedrich-Wilhelmsschule und der damit verbundenen Vorschule ernannt, war er an dieser Anstalt 18 Jahre lang thätig, bis er Ostern 1895 an die Vorschule des Schiller-Realgymnasiums versetzt wurde.

Zur Ableistung seines Probejahres ward Herr Cand. Ernst Vogt aus Schlesien auf seinen Antrag dem Schiller-Realgymnasium überwiesen. Am 25. September ward Herr Dr. Brunk, der seit dem 1. Oktober 1894 eine Oberlehrerstelle bekleidete, vom Direktor vereidigt.

Von Ostern bis Pfingsten war Herr Oberlehrer Dr. H. Müller zu einer Studienreise nach Italien beurlaubt, die Vertretung war dem Cand. Dreist mit Genehmigung der Behörden übertragen. Vertretung war in diesem Jahre ziemlich oft erforderlich. Es fehlten Kolisch 22 Tage (14 Tage Halsentzündung, 8 Tage Geschworener), Böddeker 15 (10 Prüfung), Kuntze 10, Kortüm 9, Krankenhagen 6 (Prüfung), Seiffert, Pahl, Haas, Brunk und Lotze je 4, Supply 3, Winkelmann, Gülzow und Bootz I 2, Tank und Martens je einen Tag.

Der Gesundheitszustand der Schüler war im ganzen gut; durch den Tod verloren wir im Winter den kleinen Vorschüler Martin Steinhardt.

Die Reifeprüfungen und Abschlussprüfungen wurden unter dem Vorsitze des Direktors am 18. September 1895 und am 18. März 1896 abgehalten.

Den 2. September feierten wir in der Aula. Der Direktor hielt die Festrede; 15 Schüler erhielten als Fleissprämie Lindners Krieg 1870/71, und 23 Turner wurden durch eine Dreikaisermedaille mit Schleife ausgezeichnet. Leider musste die Anstalt an diesem Tage und ebenso in den Kaisertagen vom 6.—12. September und am Geburtstage Sr. Majestät unbeflaggt bleiben. Die eisernen Flaggenstangen, welche 1894 4 Wochen lang „der Sedanfeier wegen" angebracht und dann auf eine Eingabe des Direktors an den Magistrat hin wegen Vermehrung der Blitzgefahr entfernt worden waren, können (siehe Verfügung der Behörden II,4) erst 1896 wieder angebracht werden. Der Direktor ist, wie ein Schreiben und eine darauffolgende Unterredung mit dem Herrn Stadtschulrat ihm bewies, bei einem patriotischen Bürger in den Verdacht gekommen, dass es ihm an Patriotismus gebreche. Am 6. September nahm die Schule beim Einzuge Sr. Majestät vor dem Generallandschaftsgebäude Stellung, die am 2. September ausgezeichneten hatten sich um die Schulfahne gruppiert und wurden durch einen besonderen Gruss ihres Kaisers erfreut. Am 7. und 12. September fiel der Unterricht aus wegen der Kaiserparade und des Kaisermanövers.

Vom 1.—6. Oktober machte Herr Oberlehrer Dr. Seiffert mit 10 Schülern seiner Klasse eine Reise in das Riesengebirge.

Der Bestand der Schülerkasse zu Ostern 1895 betrug 260,58 Mk. Dazu kam in diesem Winter als Reingewinn von einem Vortrage des Direktors über Reuters Franzosentid 92,65 Mk. Verausgabt wurden 68,65 Mk. für die Sedanfeier (Prämien, Medaillen [es sind noch 67 vorrätig] und Schleifen) und 200 Mk. für einen Abiturienten, dem der Besuch einer Universität ermöglicht werden soll. Das ergiebt 260,58+92,65—68,65—200=84,58 Mk.

Die Festrede am 18. Januar hielt Herr Oberlehrer Dr. van Niessen und am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers Herr Oberlehrer Dr. Müller.

IV. Statistische Mitteilungen.

A. Frequenztabelle für das Schuljahr 1895/96.

	A. Real-Gymnasium																	B. Vorschule						
	Ia	Ib	IIa		IIb O.	IIb M.	IIIa O.	IIIa M.	IIIb O.	IIIb M.	IV O.	IV M.	V O.	V M.	VI O.	VI M.	Sa.	1 O.	1 M.	2 O.	2 M.	3 O.	3 M.	Sa.
1. Bestand am 1. Februar 1895	13	14	27		37	32	30	30	43	28	40	42	37	30	37	29	469	37	25	31	16	29	18	156
2. Abgang bis zum Schluss des Schuljahres 1895	8	1	6		16		2	2	3		4	1	3		2	3	51	1	2		1	1		5
3a. Zugang durch Versetzung zu Ostern	6	7	18		24		32		28		26		25		36			31		28				
Zugang durch Übergang in in den Cötus M. oder O....						3	1	4	2	8	10	8	6	8	5	10		1				1		
3b. Zugang durch Aufnahme zu Ostern	1		1				1		7	1	4		1	4	5		25	1	3	3	1	26	2	36
4. Frequenz am Anfange des Schuljahres 1895	12	14	33		24	35	34	31	37	35	40	39	32	36	46	31	479	33	25	31	16	27	19	151
5. Zugang im Sommersemester			19 1	14			2				1				1		5	1		1		1		3
6. Abgang im Sommersemester	6		3	4		10	2	4	2	5		2	4	4	1	4	51	1	2		2	1		6
7a. Zugang durch Versetzung zu Michaelis	5			18		20		24		26		23		21		22			13		19			
Zugang durch Übergang in den Cötus O. oder M.......		10		1	7		7	2	6	2	11	14	9	3	6	13		1	3	1			1	
7b. Zugang durch Aufnahme zu Michaelis			2				1	1		1		1	1	1	2	5	15	3	1		1		21	26
8. Frequenz am Anfang des Wintersemesters	11	19	18	19	31	20	40	27	39	29	38	38	35	25	41	40	470	34	17	33	20	26	22	152
9. Zugang im Wintersemester .			2			1		1		1				1		1	7	1	1	1				3
10. Abgang im Wintersemester.				1							1			1		1	4	1				1		2
11. Frequenz am 1. Februar 1896	11	19	20	18	31	21	40	28	39	30	37	38	35	25	41	40	473	34	18	34	20	25	22	153
12. Durchschnittsalter am 1. Februar 1896	18,8	17,9	17,2	16,7	16,4	15,8	15,5	14,7	14,5	14,1	13,1	12,9	12,1	11	10,7	10,2		9,3	8,8	8,2	7,6	7,1	6,7	

B. Religions- und Heimatsverhältnisse der Schüler.

	A. Real-Gymnasium							B. Vorschule						
	Evang.	Kath.	Dissid.	Juden	Einh.	Ausw.	Ausl.	Evang.	Kath.	Dissid.	Juden	Einh.	Ausw.	Ausl.
1. Am Anfang des Sommersemesters	443	4		32	383	96		136	3		12	140	11	
2. Am Anfang des Wintersemesters	434	3		33	370	100		137	2		13	141	11	
3. Am 1. Februar 1896	437	3		33	371	102		138	2		13	142	11	

C. Übersicht der mit dem Zeugnis der Reife entlassenen Schüler.

No.	Namen	Geburtstag	Geburtsort	Konfession oder Religion	Stand des Vaters	Wohnort des Vaters	Jahre auf dem Real-Gymnasium	Jahre in Prima	Gewählte Berufsart	
1	Schoenemann, Franz	2. 12. 77	Stettin	evangel.	Eisenbahn-Betriebssekretär	Stettin	$4^1/_2$	2	Kaufmann	Michaelis 95
2	Ebner, Georg	23. 4. 76	"	"	Rentier	"	$10^1/_2$	2	Ingenieur (Eisenbf.)	
3	Manasse, Hugo	17. 1. 75	"	mos.	† Kaufmann	"	$7^3/_4$	2	Baufach	
4	Lucht, Hans	12. 10. 76	"	evangel.	Gefängnis-Inspektor	"	9	2	Baufach	
5	Beggerow, Hans	30. 9. 74	Swinemünde	"	† Hauptmann	Die Mutter in Stettin	$7^1/_2$	2	Ingenieur (Elektrik.)	
1	Zimmermann, Otto	10. 6. 76	Grabow a. O.	"	† Proviant-Amts-Rendant	"	4	2	Neuere Philologie	Ostern 96
2	Heidke, Paul	3. 11. 77	Rügenwalde	"	Uhrmacher	Rügenwalde	5	2	Mathem. u. Naturw.	
3	Fibelkorn, Wilhelm	26. 2. 78	Blaurocksmühle, Kr. Randow	"	Mühlenbesitzer	Blaurocks-mühle	$6^1/_2$	2	Baufach	
4	Schulz, Rudolf	26. 11. 76	Bockenheim, Kr. Hanau	"	Ober-Telegraphen-Assist.	Stettin	$9^1/_2$	2	Postfach	
5	Fischer, Kurt	27. 10. 78	Guben	"	Betriebs-Kontrolleur	"	1	1	Ingenieur (Elektrik.)	
6	Janke, Reinhold	10. 1. 75	Kolberg	"	Fleischermeister	Kolberg	$3^1/_2$	$2^1/_2$	Kaufmann	

Das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst haben erhalten zu Michaelis 1895 28 Schüler, zu Ostern 1896 29 Schüler, von denen 9 bezw. 15 die Schule verliessen.

V. Sammlung von Lehrmitteln.

I. Vermehrung der Lehrerbibliothek. (Bibliothekar: Prof. Dr. Krankenhagen.)

A. Durch Anschaffung aus den etatsmässigen Mitteln: Wellhausen, Prolegomena zur Geschichte Israels. — Kautzsch, Die heilige Schrift des alten Testaments. — Knackfuss, Künstler-Monographien, 1—11. — Mörike, Gesammelte Schriften. — Rothert, Karten und Skizzen. — Carlyle, Geschichte Friedrichs II. — Schopenhauer, Sämtliche Werke. — v. Roon, Denkwürdigkeiten. — Buckle, Geschichte der Civilisation in England. — Münch und Glauning, Methodik des franz. und engl. Unterrichts. — Ostermann und Wegener, Lehrbuch der Pädagogik. — Langhans, Kleiner Handelsatlas. — Schneider, Aus dem Leben Kaiser Wilhelms. — Lamprecht, Deutsche Geschichte. — Quichl, Französische Aussprache. — Reber und Beyersdorfer, Klassischer Bilderschatz, 6 und 7. — Verhandlungen der Direktoren-Versammlungen; 44, 45, 46, 47, 48. — Frick, Physikalische Technik, 2. — Giesebrecht, Kaiserzeit, 6. — Goethes Werke, Weimarsche Ausgabe; I, 18, 25; III, 7; IV, 17, 18. — Gneist, Das englische Parlament. — Kretschmer, Deutsche Volkstrachten. — Adressbuch für Stettin, 1895. — Mushacke, 16. — Gothaischer Hofkalender, 1895. — Jahrbuch der Erfindungen, 31. — Geographisches Jahrbuch, 16, 17, 18. — Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, 16 und 17. — Die im vergangenen Jahre erschienenen Lieferungen folgender Werke: Grimm, Deutsches Wörterbuch; Forschungen zur deutschen Landeskunde; Lepsius, Geologische Karte des deutschen Reichs; Sieglin, Atlas antiquus. — Jahrgang 1895 der folgenden Zeitschriften: Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung; Schlömilch, Zeitschrift für Mathematik und Physik; Naturwissenschaftliche Rundschau; Zeitschrift für das Gymnasialwesen; Litteraturblatt für germanische und romanische Philologie; Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik; Blätter für pommersche Volkskunde; Petermanns Mitteilungen. —

B. Durch Geschenke: Vom Herrn Minister: Jahrbuch für Jugend- und Volksspiele, Jahrgang 1895. — Vom Kgl. Provinzial-Schulkollegium: Verhandlungen der Direktoren-Versammlung in Pommern 1895. — Von der Nagelschen Buchhandlung: Hinrichs Halbjahrskatalog, 1894 und 1895, I. — Vom Pommerschen Lehrer-Verein: Kunzes Kalender. — Von Herrn Prof. Winkelmann: Potonie, Naturwiss. Wochenschrift 1895; Fortschritte der Industrie 1895.

2. Vermehrung der Schüler-Bibliothek (verwaltet vom Oberlehrer Pahl).

Gering, Edda. — Löbner, Wintersonnenwende. — Ebner-Eschenbach, Gemeindekind. — Wildenbruch, Schwester-Seele. — May, Winnetou. — Schreber, Zimmergymnastik. — Schönbach, Lesen und Bildung. — Köppen, Fürst Bismarck. — Lindner, Krieg gegen Frankreich. — Hoffmann, Wider den Kurfürsten. — May, Schatz im Silbersee. — Knackfuss, Künstler-Monographien, I—X. — Wildenbruch, Neuer Herr. — May, Orangen und Datteln. — Höcker, Attila. —

3. Für die historisch-geographische Sammlung (beaufsichtigt vom Oberlehrer Boehmer) wurden angeschafft: Handtke u. Franke, Pommern; ferner ein Plan von Stettin.

4. Für das physikalische Kabinet (Aufsicht Oberlehrer Dr. Gülzow) durch Ankauf: 1 Crooke'scher Apparat mit 1 Streifen Bariumplatincyanür; 1 Leslie'scher Würfel; 1 Differentialthermometer; 1 Papin'sche Dampfvorrichtung; durch Schenkung: 7 Diapositive mit Kasten vom hies. wissenschaftl. Verein.

5. Die naturwissenschaftliche Sammlung (verwaltet von Prof. Dr. Winkelmann) wurde vermehrt 1. durch Ankauf: Das Leben der Waldameise und der Kreuzspinne; 2. durch Geschenke: Herr Kaufmann Schultz in Pto. Cabello (Venezuela) Haut der Riesenschlange, Gorgonia flabellum, Millepora alcicornis, Madrepora sinuosa. Herr Lotze einige Versteinerungen. Die Firma Brown u. Polson 15 Maispräparate. Die Schüler v. Boscamp (U II) mehrere Entwicklungszustände der Wanderheuschrecke, Streblow (O III) mehrere brasilianische Käfer, Schultz (V) einen Widderkopf, Eier vom Kanarienvogel. Ausserdem wurden geschenkt: Ein Stück Zuckerrohr, ein Herbarium kryptogamischer und eins landwirtschaftlicher Gewächse, ein Mammutzahn.

6. Im chemischen Laboratorium (Prof. Dr. Winkelmann) wurden die verbrauchten Glasgeräte und Chemikalien ersetzt.

7. Für die Kunstsammlung (Verwaltung des Direktors) wurden geschenkt vom Herrn Stadtrat Meyer 15 Tafeln der Ikonographie historischer Personen der Vorzeit. München, L. Bock.

VI. Stiftungen und Unterstützungen von Schülern.

Das Jacobi-Stipendium. Von Dr. Ludwig Jacobi, Pastor an St. Jacobi, am 1. Juni 1677 mit einem Kapital von 4000 Thalern gestiftet, von dessen Zinsen jetzt drei Studenten (Fakultät ist nicht bestimmt) gleichmässig jeder einen Teil als Stipendium erhält. Verleihungsfrist Weihnachten. Kollatoren sind: der Stadtsyndikus, zwei Stadträte, der Pastor prim. an St. Jacobi und die Alterleute des Bäcker- und Schlächtergewerks.

Das Pahlow-Stipendium (Kapital 1000 Thaler) für Studierende jeder Fakultät. Die Verleihung erfolgt zu Weihnachten, in der Regel auf zwei hintereinander folgende Jahre. Die Kollatur steht dem Magistrat zu.

Das Görlitzsche Stipendium beträgt jährlich 150 M., welche an einen studierenden Sohn eines hiesigen Bürgers gegeben werden sollen, und zwar auf drei Jahre. Verleihungsfrist Weihnachten. Kollatoren sind der Oberbürgermeister, der Pastor prim. an St. Jacobi und der Stadtverordneten-Vorsteher.

Das Lobedan-Legat. Es erhalten zwei Studierende (eine bestimmte Fakultät ist nicht geboten) je ein Stipendium von 168 M. Es soll nur an Söhne der Stadt Stettin, und zwar auf drei Jahre verliehen werden; nur wenn von diesen niemand sich beworben, kann es auch an andere gegeben werden. Verleihungsfrist Ostern und Michaelis. Kollatoren der Oberbürgermeister, der Direktor des Marienstifts-Gymnasiums, der Stadtverordneten-Vorsteher, dessen Stellvertreter und der Schriftführer der Stadtverordneten.

Das Herwig-Stipendium, 150 M. jährlich. Verleihungsfrist Weihnachten. Fakultät nicht genannt, wird nur auf zwei Jahre verliehen; Stettiner Kinder gehen Auswärtigen vor. Kollatoren der Bürgermeister, Stadtsyndikus und Pastor prim. an St. Jacobi.

Das Cantenius-Legat, 150 M. jährlich, Fakultät nicht geboten. Verleihungsfrist Weihnachten, kann auf zwei hintereinander folgende Jahre verliehen werden. Kollatoren der Bürgermeister und der älteste Stadtrat.

Das Wegner-Stipendium, 675 M., halbjährlich am 1. April und 1. Oktober zahlbar, Fakultät und Konfession nicht geboten, soll nur an Studierende gegeben werden, welche durch Geburt oder Wohnsitz der Eltern Stettin angehören. Verleihung erfolgt auf ein Jahr, kann aber bis auf vier Jahre ausgedehnt werden, Verwandte der Stifterin haben den Vorzug. Absolute Dürftigkeit ist nicht gefordert, bei Konkurrenz entscheidet aber neben der Qualifikation die grössere Dürftigkeit. Kollator der Magistrat.

Das Krause-Colbatz-Stipendium, 150 M. jährlich, am 1. April und 6. Oktober zahlbar, Fakultät nicht geboten, kann auf drei Jahre verliehen werden, Kollator der Bürgermeister.

Aus dem Vermögen des aufgehobenen Bürger-Rettungs-Instituts sind die Zinsen von 12,000 Thalern bestimmt zur Verleihung von 3 Stipendien an Schüler, die aus den höheren Bildungsanstalten Stettins mit dem Zeugnis der Reife abgehen, um zu ihrer Ausbildung für den Gewerbestand, namentlich für das Baufach, Chemie u. s. w. eine polytechnische Hochschule zu besuchen. Die Verleihung erfolgt in der Regel auf drei Jahre. Die Eltern des Bewerbers müssen zur Zeit der Bewerbung oder ihres Todes einen wenigstens fünfjährigen ununterbrochenen Wohnsitz in Stettin gehabt haben. Kollator ist der Magistrat.

Ausserdem sind die Zinsen von 2000 Thalern, aus demselben Institut herrührend, zur Zahlung von Schulgeld an Schüler der oberen Klassen (Prima und Sekunda) bestimmt,

welche sich dem höheren Gewerbestande widmen wollen, dazu nach dem Urteile des Direktors der Schule auch besonders befähigt sind, denen es etwa an den zureichenden Mitteln fehlt, um den Schulkursus zu absolvieren.

Für würdige und bedürftige Schüler sind Freischulstellen bis zur Höhe von 5 % der Gesamtschülerzahl eingerichtet. Die Verleihung erfolgt durch den Magistrat zu Ostern und Michaelis auf Grund der einzureichenden Schulzeugnisse.

VII. Mitteilung an die Eltern.

Erlass des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämtliche Provinzial-Schulkollegien. Berlin, den 11. Juli 1895: Durch Erlass vom 21. September 1892 — U. II 1904 — habe ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf den erschütternden Vorfall aufmerksam gemacht, der sich in jenem Jahre auf einer Gymnasialbadeanstalt ereignet hatte, dass ein Schüler beim Spielen mit einer Salonpistole von einem Kameraden seiner Klasse erschossen und so einem jungen hoffnungsreichen Leben vor der Zeit ein jähes Ende bereitet wurde.

Ein ähnlicher, ebenso schmerzlicher Fall hat sich vor kurzem in einer schlesischen Gymnasialstadt zugetragen. Ein Quartaner versuchte mit einem Tesching, dass er von seinem Vater zum Geschenk erhalten hatte, im väterlichen Garten im Beisein eines andern Quartaners Sperlinge zu schiessen. Er hatte nach vergeblichem Schusse das Tesching geladen, aber in Versicherung gestellt und irgendwo angelehnt. Der andere ergriff und spannte es, hierbei sprang der Hahn zurück, das Gewehr entlud sich und der Schuss traf einen inzwischen hinzugekommenen, ganz nahe stehenden Sextaner in die linke Schläfe, so dass der Knabe nach drei Viertelstunden starb.

In dem erwähnten Erlasse hatte ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium angewiesen, den Anstaltsleitern Seines Aufsichtsbezirkes aufzugeben, dass sie bei Mitteilung jenes schmerzlichen Ereignisses der ihrer Leitung anvertrauten Schuljugend in ernster und nachdrücklicher Warnung vorstellen sollten, wie unheilvolle Folgen ein frühzeitiges, unbesonnenes Führen von Schusswaffen nach sich ziehen kann, und wie auch über das Leben des zurückgebliebenen unglücklichen Mitschülers für alle Zeit ein düsterer Schatten gebreitet sein muss.

Gleichzeitig hatte ich darauf hingewiesen, dass Schüler, die, sei es in der Schule oder beim Turnen und Spielen, auf der Badeanstalt oder auf gemeinsamen Ausflügen, kurz wo die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung verantwortlich ist, im Besitze von gefährlichen Waffen, insbesondere von Pistolen und Revolvern, betroffen werden, mindestens mit der Androhung der Verweisung von der Anstalt, im Wiederholungsfalle aber unnachsichtlich mit Verweisung zu bestrafen sind.

Auch an der so schwer betroffenen Gymnasial-Anstalt haben die Schüler diese Warnung vor dem Gebrauche von Schusswaffen, und zwar zuletzt bei der Eröffnung des laufenden Schuljahres durch den Direktor erhalten. Solche Warnungen müssen freilich wirkungslos bleiben, wenn die Eltern selber ihren unreifen Kindern Schiesswaffen schenken, den Gebrauch dieser gestatten und auch nicht einmal überwachen. Weiter jedoch, als in dem erwähnten Erlasse geschehen ist, in der Fürsorge für die Gesundheit und das Leben der Schüler zu gehen, hat die Schulverwaltung kein Recht, will sie sich nicht den Vorwurf unbefugter Einmischung in die Rechte des Elternhauses zuziehen. Wenn ich daher auch den Versuch einer Einwirkung nach dieser Richtung auf die Kundgebung meiner innigen Theilnahme an so schmerzlichen Vorkommnissen und auf den Wunsch beschränken muss, dass es gelingen möchte, der Wiederholung solcher in das Familien- und Schulleben so tief eingreifenden Fälle wirksam vorzubeugen, so lege ich doch Wert darauf, dass dieser Wunsch in weiteren Kreisen und insbesondere den Eltern bekannt werde, die das nächste Recht an ihre Kinder, zu ihrer Behütung aber auch die nächste Pflicht haben. Je tiefer die Über-

zeugung von der Erspriesslichkeit einmütigen Zusammenwirkens von Elternhaus und Schule dringt, um so deutlicher werden die Segnungen eines solchen bei denjenigen hervortreten, an deren Gedeihen Familie und Staat ein gleiches Interesse haben.

An das Elternhaus. Zahlreiche Anmeldungen beweisen dem Lehrerkollegium des Schiller-Realgymnasiums das Vertrauen weiter Kreise der Stettiner Bürgerschaft. Wir freuen uns dessen, obwohl die starke Frequenz die Anforderungen an unsere Zeit und unsere Kräfte bedeutend steigert, wenn die Ausbildung unserer Schüler nicht leiden soll. Es wäre sehr dankenswert, wenn sich Väter unserer Schüler, die in massgebenden Kreisen und auf dieselben Einfluss haben, für die naturgemäss wachsenden Bedürfnisse der Anstalt interessierten. Es wird, abgesehen von mehreren durch die Schulhygiene bedingten Änderungen, eine Teilung der überfüllten Prima dringend wünschenswert und nicht minder die Einrichtung einer 6. Vorschulklasse, damit nicht bei 5 Lehrern und 6 Abteilungen dauernd die hemmenden und störenden Kombinationen die Entwickelung unserer — NB. 100 Mark Schulgeld zahlenden — „Kleinen" beeinträchtigen. Man begegnet in Stettin vielfach der Anschauung, um nicht zu sagen Idiosynkrasie, „das alles sei nur der Auswärtigen wegen nötig, Stettin bringe für seine Schulen ohnehin genug Opfer und könne sich nicht der Auswärtigen wegen neue Lasten auflegen". Das ist für das Schiller-Realgymnasium — und mit dem allein habe ich es zu thun, nicht etwa mit einer mir fernliegenden, an dieser Stelle überdies ungehörigen Kritik unserer städtischen Schulverwaltung — nicht den Thatsachen entsprechend. Die Vorschule, die weit mehr einbringt als sie kostet, wird so gut wie ausschliesslich von Stettiner Kindern besucht, nicht die 11 Auswärtigen (NB. aus Grabow u. s. w.) bedingen die Teilung, sondern methodische Rücksichten. In die Gymnasialklassen werden Auswärtige nur aufgenommen, soweit die Bestimmungen über Frequenz es zulassen.

Die Anstalt war vor 6 Jahren mit etwas über 500 Schülern schon eine Doppelanstalt; so gross ist heute die Zahl der Einheimischen. Das beweist, denke ich, dass die Doppelanstalt für die Einheimischen nötig ist. Das Schulgeld der 100 Auswärtigen in den Gymnasialklassen (im Betrage von 156—186 Mark!) bringt mindestens eine Einnahme von 17000 Mark. Es könnte höchstens die seitherige Teilung der O II mit einem Gehalt von 1800 Mark für einen Hilfslehrer und einer einmaligen Ausgabe von 300 Mark davon abgezogen werden. Mithin würden die Auswärtigen — selbst bei einer Teilung der Prima und Errichtung einer neuen Oberlehrerstelle — der Stadt noch immer mindestens 10000 Mark Reingewinn bringen. Es leben aber in der Stadt auch viele Leute, deren Existenz auf dem Zuzug auswärtiger Schüler beruht. Bei mir sind 60 Gesuche um Nachweisung von Pensionären eingegangen, darunter 50 von unbemittelten und verwitweten Frauen. Nach dem „Bericht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Stettin 94/95" kostet das Schiller-Realgymnasium die Stadt noch nicht 35000 Mark Von den 24 Elementarschulen, erfordern 9 grössere Ausgaben; es kommt die Stadt ein Schüler unserer Anstalt etwa 56, ein Elementarschüler etwa 53 Mark zu stehen. (NB. Es muss pag. 13 im obigen Bericht die letzte Zahl für Ausgaben nicht 1334972, sondern 1434972 heissen). Ein Auswärtiger, der 186 Mark Schulgeld zahlt, ist also für das Stadtbudget nicht schädlich; belastet werden nur der Direktor und die Lehrer. Wir tragen die Last gern, da wir schon manchen braven Schüler von auswärts zur Universität und ins praktische Leben entlassen haben, gewiss nicht zum Schaden der Stadt!

Das neue Schuljahr beginnt am 14. April, morgens 8 Uhr. Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt am Montag, den 13. April für die Realgymnasialklassen um 10, für die Vorschule um 11 Uhr.

Dir. Dr. Paul Lehmann.

Druck von F. Hessenland in Stettin.

zeugung von der [illegible] einmütigen Zusammenwirkens von Elternhaus und Schule dringt, um so deutlicher werden die Segnungen eines solchen bei denjenigen hervortreten, an deren Gedeihen Familie und Staat ein gleiches Interesse haben.

An das Elternhaus. Zahlreiche Anmeldungen beweisen dem Lehrerkollegium des Schiller-Realgymnasiums das Vertrauen weiter Kreise der Stettiner Bürgerschaft. Wir freuen uns dessen, obwohl die starke Frequenz die Anforderungen an unsere Zeit und unsere Kräfte bedeutend steigert, wenn die Ausbildung unserer Schüler nicht leiden soll. Es wäre sehr dankenswert, wenn sich [illegible] unserer Schüler [illegible] in massgebenden Kreisen und auf dieselben Einfluss haben, für die naturgemäss wachsenden Bedürfnisse der Anstalt interessieren. Es wird [illegible] durch die Schulreform bedingten Änderungen, eine Teilung der [illegible] dringend wünschenswert und nicht minder die Einrichtung einer [illegible] Vorschulklasse, damit nicht bei 5 Lehrern und 6 Abteilungen dauernd die hemmenden und [illegible] Kombinationen die Entwickelung unserer — NB. 100 Mark Schulgeld zahlenden — Schüler beeinträchtigen. Man begegnet in Stettin vielfach der Anschauung, um nicht zu sagen [illegible], das alles sei nur der Auswärtigen wegen nötig, Stettin bringe für seine Schulen ohnehin genug Opfer und könne sich nicht der Auswärtigen wegen neue Lasten auferlegen. Das ist für das Schiller-Realgymnasium — und mit dem allein habe ich es zu thun [illegible], an dieser Stelle übrigens ungehörigen Kritik [illegible] den Thatsachen entsprechend. Die Vorschule [illegible] wird so gut wie ausschliesslich von Stettiner Kindern [illegible] Auswärtigen (NB aus Grabow u. s. w.) bedingen die Teilung, sondern methodische Rücksichten. In die Gymnasialklassen werden Auswärtige nur aufgenommen, soweit die Bestimmungen über Frequenz es zulassen.

Die Anstalt war vor 6 Jahren mit etwas über 300 Schülern schon eine Doppelanstalt; so gross ist heute die Zahl der Einheimischen. Ich betone, dass die Doppelanstalt für die Einheimischen nötig ist. Es [illegible] 1897 Auswärtigen in den Gymnasialklassen [illegible] von [illegible] Mark eine Einnahme von 17 000 Mark. Es [illegible] Teilung der [illegible] von 1600 Mark für einen Hilfslehrer und einer [illegible] von [illegible] Mark davon abgezogen werden. Mithin würden die Auswärtigen [illegible] und Errichtung einer neuen Oberlehrerstelle [illegible] Mark Reingewinn bringen. Es leben aber in der Stadt [illegible] dem Zuzug auswärtiger Schüler beruht. [illegible] sind [illegible] von [illegible], darunter 30 von [illegible] über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten [illegible] das Schiller-Realgymnasium die Stadt noch nicht [illegible] Mark. [illegible] grössere Ausgaben, so kommt die [illegible] etwa 23 Mark zu stehen. (NB. [illegible] für Ausgaben nicht 1 234 072, sondern 1 [illegible] 072 [illegible], der 150 Mark Schulgeld zahlt, ist also für das Stadtbudget [illegible] nur der Direktor und die Lehrer. Wir tragen die Last gern, [illegible] Schüler von auswärts zur Universität und ins praktische Leben [illegible], gewiss nicht zum Schaden der Stadt.

Das neue Schuljahr beginnt am [illegible] April, morgens 8 Uhr. Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt am Montag, den [illegible] April für die Realgymnasialklassen um 10, für die Vorschule um 11 Uhr.

Dir. Dr. Paul Lehmann.